

1301. Cleve den 18. April 1738.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird das nachstehende zu Berlin am 26. Februar c. a. erlassene königl. Rescript (s. auch Wyl. Cont. I, pag. 131.) mitgetheilt, um so wohl sich selbst darnach zu achten, als auch dasselbe den vorhandenen Fiscalen und Advokaten zu communiciren; zugleich wird das am 11. Januar c. a. wegen des Geschäftsbetriebes und der Beaufsichtigung der Advokaten und Procuratoren ergangene Edict (s. Wyl. Cont. I, pag. 116.) publicirt.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, und Wir auch zum Theil aus denen immediate bey Uns eingelauffenen fast unzähligen Klagen, allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß das Justitz-Wesen in Unsern Landen, unumgänglich einer Verbesserung bedürffe, Wir auch zu dem Ende die eingeschlichene Mißbräuche durch verschiedene letzt hin publicirte Edicta ziemlichen Theils aufgehoben, und nunmehr weiter nöthig finden, eine general Visitation aller und jeder Collegiorum Unserer Lande in Loco zu veranlassen; wie Wir denn Unsern Geheimbten Etats-Ministre von Cocceji bereits dazu ernant, der auch im Junio lauffenden Jahrs seine Reise antretten, und den Anfang mit dieser ihm allergnädigst aufgetragenen Commission machen wird.

Als haben Wir, damit sothane Visitation mit behörigen Success geschehen könne, allergnädigst gut gefunden, Euch nicht nur hierdurch davon Nachricht zur gehorsambsten Achtung zu ertheilen, sondern Euch auch in Gnaden anzubefehlen;

1. Unsere allergnädigste Intention denen Landt-Ständen, und sämtlichen Advocaten, durch publication dieses ganzen Rescripti kund zu machen, aubey denenselben aufzugeben, die bey der Justitz Zeithero eingeschlichene Mißbräuche anzuzeigen, und was zur Verbesserung der Rechts-Pflege im Lande dienen könne, in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen, und solches an ermeldeten Unserm Geheimen Etats-Ministre einzusenden:

Wie Wir denn auch einem jeden Membro Collegii allergnädigst frey stellen, auf Pflicht und Gewissen ein gleiches zu thun, und mehrgemeltem Unserm Geheimten Etats-Ministro von Cocceji seine Gedanken schriftlich darüber zu eröffnen;

Gleichwie aber Wir nicht gemeinet sind, die Privat-Klagen derer Partheyen, und ob denenselben Justitz verfaßet werde, oder diese unverantwortlich verzögert werde, durch diese Veranstaltung hieher zu ziehen, sondern solches dem künftigen Visitatori lediglich überlassen;

Also habet Ihr denen Landt- Ständen, und Advocaten zugleich mit zu hinterbringen, daß diejenige Partheyen, welche vermeinen Rechtmäßige Uhrsache zu haben, dergleichen Klagen zu führen, sich diesermwegen bey dem künftigen Visitatori, wann Er sich in Loco einfinden, melden, jedoch auch darbey wohl acht haben müssen, daß Sie nichts ohne Grund angeben, weisen solchensals, und wann die Klagen inspectis actis zur Ungebühr erhoben befunden werden, die Parthey nebst dem Advocato der solche unterschrieben, und dem Concipienten Inhabts jüngst publicirten Edicts bestraffet werden sollen.

Damit Wir nun aber auch

2. Wissen mögen, ob, und wie viel Processo bey jedem Collegio vorhanden, welche über ein Jahr alt seyn; So wollen Wir, daß Ihr eine Tabelle nach dem sub No. 1. angeschlossenen Schemate einsetzet, und damit diese Arbeit umb so viel mehr beschleuniget werde, daß Ihr die acta unter denen Rätthen, und Secretarien repariret.

Ferner sollen

3. Künftig die Relationes so wohl, als die Correlationes (wo solche gebräuchlich) von denen Rätthen, wenn es geringe Sachen seyn binnen 14 Tagen, und die wichtigen binnen Vier Wochen, wenn es aber sehr weitläufftige Sachen seyn, binnen Sechs Wochen fertig gemacht, und dem Praesidenten verschlossen übergeben werden, welcher zugleich das Praesentatum darauf zu setzen, und wan sothane Relationes zu späth einlauffen, solches mit zu verzeichnen hat; immassen Diejenige Rätthe, welche die acta über die Ihnen gesetzte Zeit unausgearbeitet bey sich behalten, vor jeden Tag einen Rthlr. zum Behuef des Potsdamschen Waisen-Hauses, erlegen sollen.

Und damit Wir auch gewisse Nachricht haben mögen, daß dieser Ordre nachgelebet, und die gesetzte Straff beygetrieben werde; So habet Ihr eine Specification aller in-rotulirten und zum Spruch vorliegenden Sachen, nach der sub No. 2 beygefügten Tabelle zu verfertigen, und alle Viertel Jahr einzusenden.

Wie Wir denn auch

4. Allergnädigst wollen, daß künftig bey denen Sessio-
nen in denen Justitz-Collegiis ein Protocoll gehalten, und
darinnen verzeichnet werde, welche von denen Rätthen gegen-
wärtig gewesen, oder nicht: Da denn bey denen Rähmen
derer Lettern, die Ursache ihres Ausbleibens notiret, und
sothanes Protocoll zu Ende jeden Viertel Jahres anhero
eingesandt werden muß.

Und da

5. Die Criminalia vor allen Dingen zu befördern seyn,
damit die schuldig befundenen bestraffet, die Unschuldigen
aber nicht unverantwortlich aufgehalten werden, so sollen
die Tabellen davon nach Vorschrift des Edicts vom 9. Jan.
1736 alle Quartal ohnerinnert eingesandt, und bey denen
Sachen die Rähmen derer Fiscoale, welche die Prozesse
dirigiret, angemerket werden:

6. Wird denen Consistoriis in specie hierdurch anbe-
fohlen, durch einige Ihres Mittels, die alte Consistorial-
Ordnung in einer jeden Provinz zu revidiren, dieselbe nach
den heutigen Zustand einzurichten, die post publicationem
erfolgte Edicta, und Verordnungen, an gehörigen Orthen
mit zu inseriren, auch alles, was etwa zu Verbesserung der
Justitz, und des Geistlichen Standes gereichen kan, zu no-
tiren, und dieses Werk binnen Sechs Monathen allerunter-
thänigst einzusenden.

Nicht weniger wollen Wir

7. Daß die Praesidenten eines jeden Justitz-Colle-
gii auf Pflicht und Gewissen zu Ende des Jahrs eine Con-
duits Liste von denen Rätthen und Subalternen einschicken
sollen, wie Wir dann Dieselbe besonders hiermit darauf an-
weisen.

Gleicher gestalt müssen Sie

8. Auf die Unter-Gerichte ein wachsames Auge ha-
ben, die bey Denenselben zu verfertigende Civil- und Cri-
minal-Tabellen fleißig einfordern, und dahin sehen, daß
solche jedesmahl nach dem oben vorgeschriebenen Formular
eingerichtet werden, nicht weniger selbige durch die Beyden
Räthe, welche vermöge vorgemeldeten Edicts vom 9. Jan.
1736 zu respicirung der Criminal-Sachen verordnet sind,
genau examiniren lassen, und die säumige Richter zu ihrer
Schuldigkeit anhalten.

Daferne auch

9. Einige Collisiones zwischen differenten Jurisdictionen vorhanden wären; So ist fordereambst specificé zu berichten, weilen Wir dieselbe bey der vorsehenden Visitation zugleich mit wollen reguliren lassen.

10. Müssen die Justitz-Collegia auf Unsere einlaufende Rescripta alsofort nach deren Empfang ex officio das benötigte Berichte, ohne Abwartung biß sich jemand darnach meldet, schleunig erstatten.

Hingegen soll denenselben frey gelassen bleiben, die Kosten von denen Extrahenten, mittelst der Execution bezutreiben, worbey jedoch in Obacht zu nehmen ist, daß die Taxe nicht überschritten, und keinem zu besagten Klagen Ursache gegeben werde.

Es seind aber auch die Secretarien schuldig, dem Praesidenten Wochenlich von allen eingelauffenen Rescripten eine Tabelle nach dem sub No. 3. beygelegten Schemate zu überreichen, damit derselbe wahrnehmen könne, ob das benötigte darauf verordnet worden.

11. Seind Wir auch entschlossen ein besonderes Landts Recht in Unsern Landen einzuführen, und das Jus Romanum in so weit es applicable zum Fundament nehmen zu lassen; gleichwie aber sich nicht füglich thun lassen will, die besondere Statuta und jura jeder Provintz mit einfließen zu lassen; also habet Ihr Diejenige, so bey Euch eingeführet, und observantiae sind, besonders zu colligiren, und in eine Constitution unter gewisse Rubriquen, zum Exempel: von Communion der Gütther, von dem Eigenthumbts Recht ic. zu bringen, welchemnegst wen solche insgesambt eingesandt, und mit denen Ständen und Magisträten jeder Provintz und Stadt darüber communiciret worden, dieselbe besonders publiciret werden sollen, damit solchergestalt einmahl überall ein gewisses Recht etabliret werde.

Da ferner

12. über die Unter-Gerichte vielfältig und schwere Klagen eingelauffen, daß daselbst theils aus Nachlässigkeit, theils Unwissenheit, keine Justitz administriret, die Bürger auch durch lange Processu und exorbitante Geldts-Straffe ruiniret werden.

So habt Ihr denen Magistraten und Richtern aller unter Euch belegenen Städte aufzugeben, daß sie denen bey Ihnen postulirenden Advocaten fund machen, wie sie sambt-

liche wieder die Gerichte habende Klagen forderfamst bey Euch einzusenden hätten, worauf Ihr dieselbe durch ein paar geschickte Rätthe untersuchen lassen müßet, und wann sich findet, daß ein Exempel gegen einen Unter-Richter zu statuiren wäre; So habet Ihr solches Unserm mehrerwehnten Etats-Ministre von Cocceji bey seiner Ankunfft vorzulegen, und überhaubt mit demselben zu concertiren, wie bey denen Unter-Gerichten eine kurze und solide Justitz, und zwar ohne sonderliche Kósten, etabliret werden könne.

Deßgleichen habt Ihr auch bey denen Unter-Gerichten, wo keine Sportul-Ordnung vorhanden, eine zu entwerffen, und wo dergleichen schon befindtlich, dieselbe zu moderiren, beydes aber mehrerwehnten von Cocceji bey seiner Ankunfft ebenfals vorzulegen.

Uebrigens sollen auch

13. Die Advocaten sowohl von denen Ober- als Unter-Gerichtern, alle Jahr eine Specification ihrer Processe nach dem Schemate sub No. 4. bey Euch übergeben, welche Ihr der Præsident selbst, oder mit Zuziehung Zweyer geschickten Rätthe nachzusehen habt: Solte sich nun finden, daß nichts darin geschehen: So müssen die Ursachen der Verzögerung untersucht, und davon an Uns mit Einsendung der Specification Bericht erstattet werden.

Worbey ein vor allemahl feste gesezet bleibet, daß die Advocaten nicht mehr Sachen annehmen müssen, als sie würcklich bestreiten können.

Und da endtlich

14. Die wenigste Partheyen ihre Schrifften von Advocaten sondern durch Justitiarios und öffter ganz unerfahrne Studenten verfertigen lassen, demnegst aber solche an die Advocaten einschicken, welche Ihr vidit darunter setzen und sich weiter nicht bekümmern, ob der status causae darinnen angeführet, oder des Gegentheils Exception gründlich beantwortet sey oder nicht: So wollen Wir, daß künfftig der Nahme des Schriftstellers jedesmahl unter die Schrifften gesezet, und dabey notiret werde, wie viel dafür gegeben worden, welches bey dem Schluß mit der Liquidation der Kósten harmoniren muß.

Solte sich nun finden, daß dem lezt publicirten Reglement zuwieder ein mehrers genommen worden, als sich gebühret, oder daß die Schrifften ohne Noth weitläufftig gemacht wären, oder aber daß deren Inhalt wieder die

Acten und wieder die Jura lauffen: So soll wieder den Schriftsteller nach dem lezthin publicirten Edict verfahren, und in Ermangelung dessen Unterschrift, der Advocat der die Revision verrichtet, davor angesehen werden.

Wie dann

15. um einige muthwillige Advocaten so viel mehr in Ordnung zu halten, und darbey dem Zeithero mit unterlauffenden Mißbrauch unerlaubten practisirens zuvor zukommen, ein Collegium Advocatorum bey Euch bestellet, und denenselben einer von denen tüchtigsten, aber auch zugleich ehrlichstn Advocaten vorgesezet werden soll, welches der Geheimte Etats-Ministre von Cocceji bey seiner Ankunft in Unserm Höchsten Nahmen dem Befinden nach, approbiren wird.

Damit nun dieses alles seinen litterlichen Innhalt nach, zur Execution gebracht werde; So habet Ihr sogleich nach dessen Empfang die benödtigte Bersehung zu thun, und Euch angelegen seyn zu lassen, daß zu Ausgang künfftigen Monats May alles parat sey, damit im Monath Junio, wie bereits obgemeldet, bey eintreffender Visitation der Anfang gemachet werde; Seynd Euch mit Gnaden geneigten Willen wohl beygethan. Geben Berlin, den 26. Febr. 1738.

Bemerk. Zur Raumsparung sind die unwichtigen Formulare zu den 4 Tabellen hier weggelassen.

1302. Cleve den 21. April 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. März d. J. erlassenen Patentes, wonach, wegen der in Siebenbürgen herrschenden contagiösen Krankheiten, weder Personen noch Waaren, ohne gültige Gesundheitspässe, ins Land gelassen werden sollen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 141.)

Bemerk. Die obige Behörde hat am 24. Juli ej. a. wegen der in Siebenbürgen und Ungarn immer mehr um sich greifenden Pestseuche, die strenge Handhabung der vorangebeuteten Vorschriften wiederholt befohlen, und dieses am 23. Juni 1739 und 10. October 1740, wegen Fortdauer und Erweiterung des Uebels, erneuert.

1303. Cleve den 25. April 1738.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung eines zu Berlin am 25. Aug. v. J. ergangenen Circulars, wegen Reparatur der evang. reform. Prediger- und Küsterhäuser (s. Myl. Cont. I, pag. 71.), und unter Ausdehnung desselben auf die evangel. lutherischen Gemeinden, wird dessen Bestimmung dahin erläutert, daß, wenn die Prediger- und Küster-Häuser den neu eintretenden Predigern und Küstern in gutem baulichen Stande überliefert worden, — worüber ein richtiges Inventarium zu fertigen ist, — denselben oder ihren Erben, in den Fällen, wo die Gebäude durch Verwahrlosung ihrer Bewohner schadhast werden, oder wo die Reparaturkosten keinen Reichthaler übersteigen, keine Herstellungskosten in Rechnung passen sollen. Die nicht in baulichem Zustande erhaltenen Häuser, oder wenn Haupt-Reparaturen daran vorzunehmen sind, müssen auf Kosten der Kirchen-Mittel hergestellt und resp. verwirklicht werden.

1304. Cleve den 21. Mai 1738.

Königl. Regierung.

Mittheilung und Befehl, zur Uffigirung in den Gerichtsstuben, an sämtliche Justizbehörden, eines königl. zu Berlin am 9. Dezember 1737 erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die Art und Form der jedem Justizbeamten obliegenden Probe seiner Fähigkeit vorgeschrieben, und zugleich auch bestimmt wird, daß nur die in solchen Staatsprüfungen tüchtig befundenen Justiz-Beamten, nachdem sie die verfassungsmäßige Gebühr zur Rekruten-Kasse entrichtet haben, in die verliehenen Aemter eingeführt werden sollen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 101.)

1305. Cleve den 27. Mai 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. April c. a. erlassenen Edictes, wonach sämtliche, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, im Lande sich befindenden Savoyarden und die mit Karitätenkasten und Murrelthieren das Land durchstreifenden Ausländer, die zur Kanzionirung von

Gefangenen aus türkischer Sklaverei umherziehenden Bettler, so wie andere Bagabunden aus Italien und Ungarn, überall verhaftet und des Landes verwiesen, künftig aber auf den Grenzen zurückgewiesen werden sollen. (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 145.)

1306. Cleve den 12. Juni 1738.

Königl. Regierung.

Zur Steuerung der übertriebenen Diäten-Rechnungen der in Rechtsstreitigkeiten ernannten Exekutions-Commissarien wird bestimmt, daß, außer dem freien Vorspann, ein Regierungs- oder Hofgerichts-Rath nur 2 Rthlr., und wenn er beköstigt wird, nur 1 Rthlr., ein Richter aber, resp. ohne oder mit Verpflegung, nur 1 Rthlr. oder resp. 16 Ggr. täglicher Diäten, bei Cassationsstrafe, nehmen darf.

1307. Cleve den 20. Juni 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. Patentes d. d. Berlin den 17. December 1737, wodurch es aufs Strengste verboten wird, auf Vorspannpässe, zu mehreren als darin benannten Reisen, Vorspann zu verlangen oder zu verabsolgen. (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 103.)

1308. Cleve den 30. Juni 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von der Judenschaft in den Städten bestellten jüdischen Krankenwärter, obgleich sie, wegen des ihnen untersagten Handelsbetriebes, von dem Schutzgeldbeitrag befreiet sind, müssen jedoch die Rekrutenkassen-Gebühren, und zwar nach Maßgabe des in dem Marinen-Reglement enthaltenen Satzes für Juden-Schulmeister und Klöpfer, in großen Städten 5 Rthlr., in mittlern Städten 3 Rthlr. und in kleinen Städten 2 Rthlr. jährlich, sodann auch bei ihrer Verheirathung die Trauscheingelder gleich andern Juden mit 10 Rthlr. entrichten. In den Juden-Nachweisungen müssen

daher die Krankenwärter künftig auch besonders mit aufgeführt werden.

1309. Cleve den 2. Juli 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seither in Duplo eingereichten Steuer-Umlage-Prostokolle müssen künftig in drei Exemplaren, vorschriftsmäßig auf gebrochen Papier geschrieben, an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer eingesandt werden.

1310. Cleve den 15. Juli 1738.

Königl. Regierung.

Die wegen creditirter Waaren bestehenden Forderungen des Berliner Lagerhauses und der daselbst neu errichteten Gold- und Silber-Manufactur, — welche Industrie-Anstalten, resp. zur Aufhelfung der inländischen Woll-Manufacturen, und beide zum Vortheil des großen potsdam'schen Waisenhauses von Seiner Majestät selbst gestiftet sind, — sollen, bei den bereits entstandenen und künftigen Concurfen in dem Vermögen inländischer Kaufleute, die Vorrechte der königl. Immediat-Cassen genieffen und gleich nach denselben lociret werden.

1311. Cleve den 24. Juli 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Juli c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch es den „Scharfrichtern, Bütteln und dem dazu gehörigen Gesindel bei „Strafe der Karre“ verboten wird, andere als graufarbige Kleidungen zu tragen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 179. und die zu Cleve ebenfalls publicirte Erneuerung des obigen Ediktes vom 27. Febr. 1766 conf. n. Myl. Band IV, pag. 153.)

1312. Cleve den 2. August 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Accise-Beamten wird eine ausführliche Vorschrift

zur genauen Untersuchung der in die Städte und in die Mühlen gebracht werdenden accisbaren Gegenstände ertheilt.

1313. Cleve den 2. August 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. August. c. a. erlassenen Ediktes, wonach die Mitglieder der königl. Regierungen und Justiz-Collegien, so wie die bei den Untergerichten angestellten Beamten, künftig nicht mehr auf ihren Landgütern, sondern in den Städten, wo die Gerichte wirklich sind, mit ihren Familien wesentlich wohnen sollen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 181.)

1314. Cleve den 20. August 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Hand-Mühlen oder sogenannten Hand-Quernen sollen (im Interesse der Accise-Erhebung) nicht ferner geduldet werden. Die sämtlichen Beamten werden daher angewiesen, in ihren Bezirken eine desfallsige genaue Visitation veranstalten, und die vorgefundenen Handmühlen den Eigenthümern wegnehmen und vernichten zu lassen. Der fernere Gebrauch und die Anschaffung solcher Handmühlen wird gleichzeitig bei 20 Goldgulden Strafe verboten.

Bemerk. Durch ein besonderes königl. Patent d. d. Berlin den 20. Jan. 1739 ist das obige Verbot nebst der Strafbestimmung erneuert, und dieses Patent zu Cleve am 16. Febr. 1739. publicirt worden.

1315. Cleve den 6. September 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Bezirke vorhandenen Floch-Ländereien wird eine genaue Nachweisung, mit Angabe ihres Flächeninhaltes, und ob sie Domänial- oder Privat-Eigenthum sind, eingefordert.

1316. Cleve den 8. September 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Tragen des sogenannten Ziges (feiner und geklärter bunter Kattun) soll in den geldernschen, cleve- und mörsischen Landen noch ferner erlaubt, dagegen in der Grafschaft Mark künftig verboten sein, und sollen sich die märkischen Unterthanen in inländische Zeuge, ins Besondere in jene, welche in der Churmark fabricirt werden, kleiden. Conventionsen sollen mit willkürlicher fiskalischer Strafe belegt werden.

Bemerk. Durch eine gleichmäßige Verordnung vom 26. November ej. a. ist das Tragen des Ziges in der Grafschaft Mark noch bis zum 1. August 1739 erlaubt worden.

1317. Cleve den 15. September 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. Juni d. J. erlassenen Patentes, wonach auch auf den ablichen Gütern, den im Nachsehen der Deserteure begriffenen Offizieren, die benöthigten Pferde jedesmal gegen baare Bezahlung verabfolgt werden müssen. (Conf. Nyl. Cont. 1, pag. 175.)

1318. Cleve den 6. October 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Kosten für Schmausereien bei den Amts- und Erben-Tagen, so wie die außerordentlichen Belohnungen für die Richter, Gerichtschreiber und Steuer-Empfänger dürfen nicht ferner in den Steuer-Rechnungen zur Ausgabe gestellt und passirt werden. Die Departementsräthe, die auf ihren Rundreisen den Erben-Tagen beiwohnen werden, sollen die Unerlassung dieser Mißbräuche befördern.

1319. Cleve den 17. October 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. September c. a. erlassenen erneuerten und geschärften Edictes, wodurch,

zur Verhütung, daß die in Ungarn und Siebenbürgen herrschende Seuche ins Land verpflanzt werde, wiederholt befohlen wird, daß keine Betteljuden ferner in die königl. Lande eingelassen, sondern sofort an der Grenze zurückgewiesen werden sollen. (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 213, und das eben falls zu Cleve publicirte Edict vom 26. September ej. a. l. c. pag. 215, wegen der aus obigen Landen kommenden Soldaten, Personen und Waaren.)

1320. Cleve den 20. October 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bettler, Pachtjuden und andre verdächtige Personen sollen an den Fährten, wenn sie nicht mit guten Wäffen versehen sind, nicht übergesetzt, sondern müssen den Lokalbehörden zur Verhaftung angezeigt werden.

1321. Cleve den 27. October 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der Regulirung des Mühlenwesens in Cleve und Mark wird von den Jurisdictionen-Richtern eine, nach einem beigefügten Muster, mit Zuziehung der Schlüter aufzustellende, genaue Nachweise sämtlicher Mühlen jeder Art eingefordert, wobei der Eigenthümer der Mühle, die Zahl der Mühlgänge, und der Betrag der davon entrichtet werden den Pachtgefälle, Recognitionen- oder anderer Gelder bezeichnet werden muß. Zugleich muß eine Specification aller zu jeder Mühle gehörigen zwangspflichtigen Mahlgenossen beigefügt, und die in jedem Distrikt vorhandenen freien Mahl-Gäste, mit Andeutung der Mühle, zu welcher sie am bequemsten zu verweisen sind, aufgeführt werden. Um hierbei doppelte Aufführungen oder Omissionen zu verhüten, werden die Beamten angewiesen, mit ihren benachbarten Collegien zu communiciren, und für jeden Irrthum verantwortlich gemacht.

1322. Cleve den 19. Dezember 1738.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. Dezember c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch den königl. Universitäten und Schöppenstühlen, bei 50 Rthlr. Geldstrafe, befohlen wird in den, mittelst Einsendung der Prozess-Acten, ihnen vorgelegt werdenden Criminal-Sachen binnen 4 Wochen, in den andern Fällen binnen 6 Wochen, und in höchst wichtigen Angelegenheiten binnen längstens 2 Monaten das Urtheil abzufassen, und an die betreffende Justizbehörde nebst den Acten zu remittiren. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 227.)

1323. Cleve den 17. Januar 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Lackeien, Lohn-Lackeien und Handwerks-Burschen wird es untersagt, Degen zu tragen; desgleichen dürfen die Jäger, in wessen Diensten sie auch stehen mögen, mit Ausnahme der königl. Jäger, keine Hirschfänger an der Seite tragen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 231.)

1324. Cleve den 4. Februar 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Neue Münzsorten, oder solche, welche verboten sind, dürfen bei den sämtlichen königl. Kassen nicht empfangen werden, wenn nicht zuvor speciell darüber bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer angefragt worden ist, und einige Stücke solcher Münzen zugleich mit eingesandt worden sind.

1325. Cleve den 19. Februar 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da bei der Einrichtung des Mühlenwesens die Inhaber der adlichen Güter, welche keine Mühlen haben, ebenfalls zu einer bestimmten Mühle hingewiesen werden sollen; so werden die Beamten angewiesen, alle Inhaber und Bewoh-

ner solcher Güter, in so fern sie in den bereits eingesandten Specificationen der Zwangs = Mahl = Genossen nicht schon aufgeführt sind, besonders nachträglich zu bezeichnen, vorher aber deren Erklärung, zu welcher Mühle sie am liebsten hingewiesen sein wollen, zu erfordern.

1326. Cleve den 19. Februar 1739.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 19. Februar c. a. erlassenen Edictes, wonach die zu ertheilenden Bescheinigungen, über wirklich stattgefundene Eintragungen von Immobilien in die Grund- und Hypothekbücher, so wie über schuldenfreien Besitz, oder eingeschriebene Belastung der Grundstücke, klar, deutlich und bestimmt abgefaßt werden, und da, wo zwei Gerichte concurriren, diese in vorstehender Beziehung gemeinschaftlich und prompt handeln müssen. (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 241.)

1327. Cleve den 12. März 1739.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. October v. J. erlassenen Verordnung, wodurch den evangel. Predigern und Inspektoren die pünktlichere Haltung der, zum Besten der Freitische für arme Studirende auf der Universität Halle, angeordneten, vierteljährigen Kirchen = Collecte resp. die Ein- sendung ihres Ertrages befohlen wird.

1328. Cleve den 13. März 1739.

Königl. Regierung.

Zur künftigen Regulirung des Collecten = Wesens wird bestimmt, daß die, durch die bewilligten allgemeinen Kirchen- und Haus = Collecten, erlangten Beiträge, von den betreffenden Gemeinden, oder andern Sammlern, nicht mehr direkt nach Cleve, sondern 8 Tage nach dem Schluß der Collecten, nebst einem Verzeichniß der Erträge, an die Stadtmagistrate und auf dem Lande an die Richter eingesandt, und von die-

sen die Gesamtbeträge ihrer Bezircken, nebst den Verzeichnissen, an die Regierungs Registratur eingeschickt werden sollen.

1329. Cleve den 15. März 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den vierteljährlichen und jährlichen Vorspann-Tabellen werden den Beamten 4 abgeforderte Muster mitgetheilt, um nach ihnen den Civil- und Militair-Vorspann, so wie den, auf den Grund königl. Cabinetsordres oder auf gewöhnliche Vorspannpässe, ertheilten Vorspann abgefordert zu liquidiren.

1330. Cleve den 2. April 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In Folge eines Hofes-Rescriptes wird bestimmt, „daß kein Landes-Basall, von dem Markgrafen an bis auf den Geringsten, er sey wer er wolle, sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauern ohne gegründete Raison, und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen.“ Die vorfallenden Entgegenhandlungen, welche die Verwüstung der Bauerngüter, und die Entvölkerung des Landes herbeiführen, müssen sofort angezeigt werden. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 247.)

1331. Cleve den 13. April 1739.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Februar d. J. erlassenen Edictes, wodurch bestimmt wird, daß bei allen Ober- und Untergerichten diejenigen Sachen, welche Bagatellen concerniren, wenig oder nichts importiren, oder auch Schulden unter 50 Rthlr. betreffen, niemals zum ordentlichen Prozeß verwiesen, sondern bei mündlichem Verhör, ohne Advokaten und Kosten, auf einmal abgethan werden müssen, und daß die Präsidenten und Chefs der Justiz-Collegien auf die Untergerichte besser Achtung geben sollen. (Conf. Mpl.

Cont. I, pag. 243, und die zu Cleve am 23. Dezember 1740 ebenfalls publicirte, zu Berlin am 12. November 1740 erlassene Deklaration des obigen Ediktes, s. l. c. pag. 415.)

1332. Cleve den 29. April 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf Veranlassung der bei Hofe eingelangten Conduiten-Listen des Jahres 1738, wird es den Accise-Beamten in Cleve, Mörs und Mark nochmals angedeutet, künftig, bei Vermeidung der Cassations-Strafen ihren Aemter, mit größerer Pünktlichkeit vorzustehen.

1333. Cleve den 30. April 1739.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die Ausfuhr guter und grober Münz-Sorten, und die Hereinbringung fremder schlechter Münzen in die königl. Reichslande wiederholt, und bei Vermeidung der ediktmäßigen Strafen, verboten wird. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 247.)

1334. Cleve den 8. Mai 1739.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. Mai d. J. erlassenen Ediktes, wider die allzu ungleichen und zum Theil schändlichen Heirathen der von Adel in den königl. Landen. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 251.)

1335. Cleve den 19. Mai 1738.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 5. März d. J. an das Tribunal daselbst erlassenen Ordre, wie es dort wegen Verkürzung der Prozesse künftig gehalten werden soll. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 245.)

1336. Cleve den 25. Juni 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die während den letzten 6 Jahren gegen steuerpflichtige Bauern, wegen rückstehender Steuer, verhängten Executionen, wird von den Beamten eine Nachweise, mit besonderer Angabe der Fälle, wo die Früchte auf dem Halme, und dann auch wo Vieh, Pferde, Acker- und Haus-Geräthe haben verkauft werden müssen, eingefordert.

1337. Cleve den 20. Juli 1739.

Königl. Regierung.

Publication des nachstehenden, von Sr. Majestät dem Könige, zu Berlin am 15. April c. a., vollzogenen neuen Reglements, Behufs der Verbesserung und Abkürzung der Justizpflege bei dem cleve-märktischen Hof-Gerichte, welches auch, zufolge höherer Bestimmung, „bei der königl. Regierung quoad modum procedendi und insonderheit, was die „Kleinigkeiten anbelanget, beobachtet werden soll.“

Friedrich Wilhelm, König ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir durch die Zeit, Unserer Regierung, publicirte Verordnungen, insonderheit durch das Allgemeine Justitz-Reglement de Anno 1713. (Pro. 677 d. S.) durch die Edicta vom 2ten May 1736. (Pro. 1250 d. S.) und 29ten Decembr. 1737. (Pro. 1304 d. S.) vom 11ten Januarii, 10ten Febr. und 2ten Martii 1738. (Pro. 1301, 1292 u. 1297 d. S.) genugsam zu erkennen gegeben, wie Unsere Landes Väterliche Sorgfalt mit dahin gerichtet sey, daß Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, und ein jeder Unserer treuen Unterthanen, bey demjenigen, was ihm der Allmächtige Gott an Zeitlichen Vermögen zufließen lassen, auf das schleunigste und ohne grosse Kosten möge geschützet und erhalten werden:

Und aber von Unserm Geheimbten Etats Ministro Samuel von Cocceji in allen Unsern Provinzien vorgenommenen Untersuchung sich hervor gethan, daß eines theils gar nicht darauf gehalten worden, anderntheils dieselbe zu Abhelfung der vielen Gebrechen nicht zureichend seyn;

So haben Wir nöthig gefunden:

1. Das Amt derer Praesidenten, Rätthen, Secretarien, Advocaten, ic. wie auch die Ordnung bey denen Rathsz-Tagen besser und genauer zu reguliren,

2. Einen kurzen modum procedendi in Unserm Landen, und vornehmlich in Unserm Herzogthum Cleve und der Graffschafft Marck, einzuführen, insonderheit aber

3. Die excessive Sporteln auf einen billigen Fuß zu setzen: Was nun

I. Das Amt des Praesidenten derer Rätthe, Secretarien, Advocaten, etc.

Betrifft; so müssen Praesident und Rätthe, den Montag, Mittwoch, Donnerstag, und Freytag, Morgends um 9. Uhr auf dem Hof-Gerichte zusammen kommen, wer ein Viertel nach 9. Uhr sich nicht einfündet, noch sich durch ein Billet, daß er wegen Kranckheit oder anderer erheblichen Ursache nicht erscheinen können, entschuldiget, soll 16. Groschen in die Büchse erlegen.

§. 2. Umb 9. Uhr müssen die den Tag vorhero distribuirte Memorialien vorgetragen, und darüber juxta majora ein Schluß gemacht werden.

§. 3. Praecise um halb Zehn Uhr müssen die Advocaten herein gelassen werden, da dann zuvorderst der Tage-Zettel, worauf die Berhöre, Abnahme der Eyde, fertige Sentenzen, eingelauffene rotuli Testium, und Termini inrotationis verzeichnet werden müssen, verlesen, und was vor Partheyen vorhanden, notiret wird, weil Niemand, welcher sich nicht meldet, weiter zum Berhörd denselben Tag gelassen wird.

§. 4. Hierauf werden die decreta von denen in praecedenti audientia gethanen Vorträgen publiciret, nicht weniger

§. 5. Die Sententzien, welche auf dem Tage-Zettel angekündigt worden, publiciret.

§. 6. Sobald solches geschehen, gehet das constitutioniren an, wie unten §. 72. et seq. versehen ist.

§. 7. Sobald dieses constitutioniren geendiget, müssen die Berhöre vor sich gehen, damit die Partheyen nicht darz auf warten dürffen, und muß der Bescheid entweder sofort darauf publiciret, oder wann die Sache altioris indaginis.

acta einem Rath, um den Bescheid zu verfertigen, und in proxima davon zu referiren, mitgegeben werden.

§. 8. Wann noch Zeit übrig, werden die Decreta auf den Mündlichen Vortrag in pleno verfertiget, zu deren Facilitirung müssen ein paar Rätthe benennet werden, deren einer unterdessen, daß constitutioniret wird, sothane decreta abfassen, und nachhero, wann das Collegium dieselbe approbiret, denen beyden Protocollisten dictiren, der andere aber die Acta, wann dieselbe zu adhibiren nöthig, fordern muß, zu welchem Ende die Pedellen in der Audientz bey diciem Rath aufwarten müssen. Wann aber keine Zeit übrig seyn sollte, müssen ein paar Rätthe deputiret werden, welche des Nachmittages die decreta verfertigen, und in der folgenden Session dieselbe publiciren sollen.

§. 9. Wann auch noch einige Sachen, Memorialien etc. zu proponiren, übrig seyn, können solche eben denselben Tag noch vorgetragen und erörtert, auch Re- und Correlationes abgelesen, und die Sententzien abgefasst, anbey die von Hofe erforderete Berichte verlesen werden.

§. 10. Wann einige Sachen in denen gesetzten Vier Hoff Gerichts-Tagen übrig geblieben, müssen die Rätthe sich des Sonnabends gegen 10 Uhr wieder versamlen, und dahin sehen, daß alles, was noch von dieser Woche übrig ist, expediret werde.

§. 11. Im übrigen muß einem jeden, sowohl bey Abfassung derer Decreten, als derer Sententzien, sein freyes Votum gelassen, aber im votiren eine gute Ordnung beobachtet werden, keiner soll dem andern wehrenden votiren obloquiren, sondern, wann herum votiret worden, soll zwar dem Praesident und denen Rätthen frey stehen, nochmahls eine Erinnerung zu thun, da dann noch einmahl herum votiret werden kann, es bleibet aber alsdenn lediglich bey denen Majoribus, und stehet dem Praesidenten nicht frey, das geringste darunter zu ändern, oder, wann er nicht einer Meynung ist, die Expedition zurücke zu halten, jedoch ist einem jeden erlaubt, sein votum ad acta zu legen.

§. 12. Es müssen alle Sachen, welche bei dem Hoff-Richte einlauffen, gleich desselben, oder höchstens des andern Tages bey 1. Goldgulden Straffe dem Praesidenten zugestellet werden, welcher sofort solche denen Rätthen, und insonderheit wann es Jagdt-Grenz- und Criminal-Sachen betrifft, denen Departements-Rätthen zuschreiben, welche

der Pedell noch denselben, oder wenn es zu spät, des andern Morgen, acta darzu abfordern, und denen Rätthen, welchen sie zugeschrieben, ins Haus bringen, auch darüber ein richtig Buch halten muß.

Insonderheit muß der Praesident die einlauffende Rescripta unverzüglich dem Collegio publiciren, auch solche unter keinem praetext zurückhalten, und das benöthigte in pleno veranlassen, wenn auch schon kein Memorial mit übergeben wird, die Rätthe aber müssen die Berichte, wenn solche per Rescriptum erfordert werden, binnen 14 Tagen, oder wann eine legale Verhinderung sich hervor thun sollte, höchstens binnen Vier Wochen abstaten, oder vor jeden Tag Einen Rthlr. in der Büchse erlegen, und zugleich die Referenten-Gebühren verlihren, welche dem Fisco anheim fallen sollen.

§. 13. Alle vorgemeldete Sachen und Memorialien müssen von denen Rätthen nicht erst in der Audientz, sondern vorher im Hause gelesen, das Project der Resolution, auf einen besondern Zettul entworfen, darauf in der nächsten Audientz vorgetragen, decret juxta majora abgefasset, und auf das Rescript oder Memorial geschrieben, und noch desselben, oder höchstens des andern Tages von dem Protonotario oder Secretario bey einem Goltgulden Straffe expediret, das extensum von dem Decernenten revidiret, und alsdann von denen Cancellisten binnen 24. Stunden bey gleicher Straffe expediret, und von denen Pedellen ex officio denen Partheyen, oder deren Advocatis insinui-ret werden.

§. 14. In specie muß der Praesident sich so fort, und nachhero alle Jahr, den 1ten Januarii eine Liste derer Prozesse, die über ein Jahr alt seyn, nach der sub No. 1. befindlichen Specification geben lassen, solche genau examiniren, wann der Verzug an den Advocaten lieget, solchen bestraffen, wann er aber an den Partheyen lieget, dieselbe bey Straffe anhalten, den Process fortzusetzen, oder die Ursachen anzuzeigen, warum Sie die Sache liegen lassen; Wann aber die Partheyen und Advocaten verstorben, muß an die Magisträte, wo sie gewohnet, rescribiret werden, daß sie sich bey denen Erben erkundigen sollen, ob sie den Process fortsetzen wollen, damit er sonst aus der jährlichen Process-Liste ausgelassen werden könne, und dieses alles muß ohnentgeltlich geschehen.

§. 15. Ferner muß der Praesident die acta, wann sie zum Spruch instruiret seyn, gleich den andern Tag (allermassen die Secretarien binnen dieser Zeit solche bey Fünff Rthlr. Straffe demselben vorzulegen schuldig seyn, vide §. 33.) distribuiren, und einen Re- und Correferenten darin bestellen, und müssen die Referenten binnen der Ihnen gesetzten Zeit von 14. Tagen, oder, wann es sehr wichtige Sachen seyn, höchstens binnen Vier bis Fünff Wochen die Relationes fertig machen, und dem Praesidenten, um solche in die Tabelle einzutragen praesentiret werden.

§. 16. Es müssen auch der Praesident und Ráthe auf die Unter-Gerichte fleißig Acht geben, daß die Justiz daselbst kurz und ohne grosse Kósten administriret werde, zu welchem Ende die Ráthe bey denen einlauffenden actis primae instantiae mit hierauf reflectiren, die Mängel dem Collegio anzeigen, und die Unter-Richter, dem befinden nach, bestraffen sollen, dahero dann auch alle Membra Collegii, wann sie in eine Stadt oder anderes Unter-Gerichte kommen, befugt seyn sollen, ohne ein besonderes Commissoriale die Gerichts-Tagen zu besuchen, die Klagen anzunehmen, acta abzufordern und nachzusehen, und hiernächst der Regierung zu ferneren Berordnung bericht davon zu erstatten.

§. 17. Ferner müssen sie auch auf die Advocaten ein wachsames Auge haben, sobald sie etwas contra acta schreiben, oder wieder die Ordnung handelen, die gesetzte Straffen, denselben dictiren und beytreiben lassen, insonderheit aber Sorge tragen, daß die Dilaciones nicht anders als vorgeschriebener massen gebethen und verstattet werden.

§. 18. Gleichwie Wir schon in unserm allgemeinen Justiz-Reglement unter nachdrücklicher Bestrafung befohlen, daß kein Richter unter was vor Rahmen oder praetext es sey, von einer Parthey, welche Processu bey denen Ober- und Unter-Gerichten hat, Geschenke nehmen solle, die gesunde Vernunft auch lehret, daß dergleichen Corruptiones keinem ehrlichen Manne, vielweniger in Eyd und Pflichten stehenden Rath anstehe; Als wollen Wir nicht allein sothanes Verboth hier wiederholen, sondern es soll auch zu fernerer Bestrafung am Leibe an Uns davon berichtet werden.

Die Parthey, welche den Richter corrupiret, soll gleichfalls 1000. Rthlr. Straffe erlegen, der Advocat, Pro-

curator oder Proxeneta aber soll zur Karren gebracht, und derjenige, der denunciiret, quartam von der Geldstraffe mit Verschweigung seines Namens haben.

Wann ein Fiscalischer Bedienter davon einige Nachricht hat, und nicht unter der hand darnach inquiriret, soll derselbe cassiret werden.

§. 19. Wir wollen alle die Edicta und Verordnungen, wegen derer Commissionen hierdurch wiederhohlet haben, und befehlen Unserm Hoff=Gerichte nachmahlen und bey Vermeidung Unserer Ungnade, daß es keine Commissiones in Rechtshängigen Sachen, auffer denen in vorgedachten Edictis specificé benannten Fällen, veranlassen, sondern die Parthey und den Advocaten, welche dergleichen Commission bittet, jeden in Zehn Rthlr. Straffe condemniren sollen, wie Wir dann auch alle Commissiones, welche wieder sothane Edicta bißhero ertheilet worden, hierdurch aufheben.

Wan aber die Partheyen immediatè bey Uns um eine Commission anhalten und solche erhalten, bleibt es lediglich bey Unserm Edict vom 10ten Febr. 1738. (Nro. 1292 d. S.)

§. 20. Es müssen künfftig in geringen Sachen, wo es auf keine sonderliche Jurisprudenz ankombt, als Abhörung der Zeugen, ocular-Inspection etc. nicht leicht die Rätze aus dem Collegio genommen, sondern dergleichen Commissiones denen benachbarten Justitiariis aufgetragen werden, allermassen die Advocati, welche bloß ad captandam benevolentiam denen Rätzen dergleichen Commissiones zuschanzen, und nicht ausdrücklichen Befehl von ihren Klienten darzu haben, die Kosten ex propriis bezahlen sollen.

§. 21. Keiner Parthey soll erlaubet seyn, mehr als einen Commissarium vorzuschlagen, es wäre dann, daß es eine oeconomische Sache beträffe, in welchen Fall ein Oeconomie Verständiger zugleich mit ausgebethen werden kann, er muß aber sein Votum bloß, so viel die Oeconomie betrifft, abstatten.

§. 22. Wann in den zum zweytenmahl angefesten Termino einer von denen Commissariis nicht erscheinet, soll dennoch die Untersuchung vorgenommen werden, mithin alle Commissiones die clausulam sambt und sonders ipso jure in sich haben.

§. 23. Damit aber nicht in dem arbitrio der Parthey stehe, die Commissionen zu verschleppen, Termine anzuz

setzen, und abzuschreiben; So soll das Directorium in Commissions-Sachen bey dem Hoff-Gerichte bleiben, und daselbst wie in allen Sachen der Process instruiret, Termine angesetzt, dilation etc. gesucht und expediret werden.

§. 24. Die Commissarii müssen die Commissiones so viel möglich in der Stadt halten, sonst aber dieselbe bis in die Ferien, es wäre dann periculum in mora aussetzen.

§. 25. Wann die Commission geendiget, müssen die Commissarii jeder höchstens binnen 14 Tagen, bey Verlust der Commissions-Gebühren welche dem Fisco anheim fallen sollen, ihren Bericht entweder conjunctim, oder wann sie sich nicht vereinigen können, separatim abstratten, und jederzeit ihr Gutachten mit beysügen.

§. 26. Wann Commissarii, welche zu Abhörnung der Zeugen oder zu Verfertigung einer Taxe ernandt werden, nicht legaliter verfahren, und daher die Taxe oder das Zeugen-Verhör repetiret werden muß, solches auch per sententiam nöthig erkandt wird, sollen Commissarii die Kosten bezahlen, und soll Fiscus denen Partheyen assistiren, auch diesewegen keine Sportula von ihnen, sondern von denen Commissariis gefordert werden.

§. 27. Die Commissarii können unter dem praetext nicht bezahlter Commissions-Gebühren weder acta noch relationes an sich behalten, sondern müssen dieselbe ex officio einschicken.

§. 28. Es sollen Commissarii, wann sie aus dem Hoff-Gerichte genommen werden, auffer der Stadt nebst Freyer Fuhre und Beköstigung (für welche letztere nur Ein Rthlr. vor die Person täglich passiret werden soll) nicht mehr als Zwey Rthlr. des Tages, und in der Stadt nur Ein Rthlr. haben. Wann ihnen ein mehreres sive per directum sive per indirectum offeriret wird und sie es nehmen, sollen sie quadruplum davon dem Fisco erstatten, und darff Ihnen die Arbeit nicht besonders bezahlet werden, die übrigen Bedienten aber müssen sich mit Einem Rthlr. auffer der Stadt, und mit 12 Groschen in der Stadt begnügen.

§. 29. Die Secretarii und Cantzelisten auch übrige Bedienten müssen um halb Neun Uhr bey 8. Groschen Straffe in der Cantzley gegenwärtig seyn, oder die Verhinderungs-Ursachen dem Chef des Collegii anzeigen, damit die Rätthe nicht auf die acta, wann sie deren benöthiget, warten dürfen.

§. 30. Wann ihnen Decreta zur Expedition zugesandt werden, müssen sie bey gleicher Straffe dieselbe gleich denselben oder den andern Tag expediren, und das Extensum dem Decernenten zur revision schicken.

§. 31. Die Cantellisten müssen das Expeditum den Tag, da es ihnen zugestellet wird, mundiren, und denen Pedellen einlieffern, damit dieselbe das mundum dem Praesidenten zur Unterschrift vorlegen können.

§. 32. Sobald etwas unterschrieben ist, muß der Pedell solches dem Mandatario, oder wann noch kein Mandatarius bestellet ist, der Parthey selber, ohnerwartet der Auslösung, ad domum insinuiren, dahero dann alle Sollicitatur-Gebühren derer Advocaten und Procuratoren wegfallen.

Wann aber der Mandatarius die Gebühren nicht sofort bezahlet, muß die Execution erkandt werden, der Advocat aber die executions-Kosten ex propriis bezahlen; gleichwie aber dieses auf diejenige welche extra provinciam wohnen, und noch keinen Mandatarium bestellet haben, nicht applicable ist, also müssen dieselbe die Auslösung und insinuation selber besorgen.

§. 33. Die Secretarii müssen bey Fünff Rthlr. Straffe keine verschlossene oder inrotulirte acta über 24. Stunden bey sich behalten, sondern die erstere sofort dem Praesidenten zur distribution vorlegen, die andere aber denen deputirten Rätthen zur Verschiedung zustellen.

§. 34. Wann acta verschicket werden, muß der Prototonotarius oder Secretarius, so bald acta auf die Post gegeben worden, beyder Theile Advocaten schriftlich anzeigen, was die Partheyen vor ein ohngefährliches quantum binnen Vier Wochen zur Befriedigung der Post und andern Gebühren einsenden müssen;

Wann binnen solcher Zeit die Partheyen die Gelder nicht einsenden, müssen sothane Gebühren von denen Partheyen durch die Execution beygetrieben werden, weil die Post-Comptoirs auf die Auslösung nicht warten können.

§. 35. Damit auch die Secretarii keine Gelegenheit haben können, ein mehreres als Ihnen in der Sportul-Ordnung verschrieben ist von denen Partheyen zu nehmen, so müssen sie bey der inrotation alles was sie von beyden Partheyen empfangen, es mag Rahmen haben, wie es wolle.

in specie aber die Taxation, Inventarien, Commissions- und Expeditions-Gebühren, item was vor Abhörung der Zeugen, Verfertigung des rotuli gegeben worden, an Eydessstatt specificiren und sothane Specification ad acta legen, da dann der Urtheils-Fasser, wann der Secretarius ein mehreres als ihm nach der Sportul-Ordnung verschrieben ist, genommen hat, denselben sothaner Gebühren vor verlustig erklären, und solche dem Fisco nebst dem duplo zusprechen soll.

§. 36. Wann eine Auswärtige Sententz publiciret, und die Post-Gebühren von denen Partheyen eingesandt werden, lieget denen zur transmission deputirten Rätthen ob, eine richtige Berechnung sowohl von diesem Post, als andern post publicationem etwa noch praetendirten und bezahlten Gebühren, auch was wieder zurücke gegeben worden, binnen drey Tagen, bey Zehnen Rthlr. Straffe ad acta zu legen.

§. 37. Es soll kein Rath oder Cantley-Bedienter bey Zehnen Rthlr. Straffe sich unterstehen, eine Schrift, worin der Schluß oder die Beplagen mangeln, zu praesentiren, oder eine schon praesentirte Schrift zurücke zu geben.

§. 38. Der Registrator muß jederzeit, bey 8. Groschen Straffe, auf dem ersten Blatte der Acten anmercken, wo die beyde Vollmachten zu finden, anbey des Mandatarii und Substituti Rahmen darbey notiren, damit allenfalls, und wann der Advocat keinen Substitutum bestellet hat, die Fünff Rthlr. Straffe von ihm beygetrieben werden können. (vid. §. 43.)

§. 39. Die Pedellen und Boten müssen bey Straffe der Karren über die gesetzte Gebühren, wann Ihnen auch schon die Partheyen ultro etwas offeriren, nicht das geringste nehmen; Alles, was ihnen befohlen wird, selber und nicht durch andere verrichten, insonderheit aber, die ihnen zugestellte Memorialien gehörig besorgen und über alles ein richtiges Buch halten.

§. 40. Weil von denen Advocatis zu Beschleunigung der Justitz das meiste beygetragen werden muß; So wollen Wir auch auf dieselbe ein besonderes Augemerk haben, und denenjenigen, welche sich durch ihren Fleiß und Ehrlichkeit bißhero distinguiret, und noch künfftig distinguiren werden, bey allen vorfallenden Gelegenheiten Unsere Gnade angeben lassen.

Dahingegen Wir diejenige, welche sich bloß auf die chicanen legen, irrelevante Exceptiones dilatorias oder incident puncten formiren, die Schrifften mit unnöthigen recotis und weitläufigen allegatis auch sonst zur Sache nicht dienenden Umständen und Beplagen anfüllen, offenbahr ungerechte Sachen defendiren, als Störhrer des gemeinen Friedens ansehen, und denenselben die schwere Hand Unserer Ungnade zu erkennen geben werden.

§. 41. Welcher Advocat das erste Memorial unterschreibet, soll pro mandatario ad totam causam gehalten werden; wann aber die Sache zum Verhör kombt, muß er sich durch production eines ordentlichen Mandati in Termino bey Fünffsig Rthlr. legitimiren.

§. 42. Es muß daher kein Advocatus, wann ein anderer vorher ein Memorial unterschrieben, sich unterstehen, ein zweytes memorial ohne des erstern Vorwissen und Consens zu unterschreiben, oder gewärtigen daß er jedesmahl mit Zwey Rthlr. bestraffet werden solle.

§. 43. Die Advocati müssen bey Fünff Rthlr. Straffe jederzeit einen Substitutum in dem gedruckten mandato benennen, welcher seinen Consens durch seine Unterschrift attestiren muß, und dieser Substitutus kan bey dem mündlichen Vortrag, wie unten §. 78. versehen, an dessen Stelle die Nothdurfft beobachten, und nach dessen Absterben den Process absque novo mandato fortsetzen. Es stehet aber denen Partheyen frey, diesen Substitutum nach Gefallen zu ändern, wann sie nur zu gleicher Zeit einen andern benennen. Wie dann auch in dem Fall, wann von der in judicio gegenwärtigen Parthey jemand ad protocollum zum Mandatario bestellet wird, jederzeit die clausula substitutionis beygefüget, der Substitutus benandt, und das Mandatum zugleich auf die Haeredes gerichtet werden soll.

§. 44. Kein Advocat soll seinem Mandato ohne wichtige Uhrsache und vorbergehende Richterliche Erkänntniß wider des Clienten Willen zu renunciiren besuget seyn, massen der Renunciatio ohngeachtet der vorige Advocat so lange pro mandatario gehalten, und dasjenige, was ihm insinuiert wird, bis zum Richterlichen Ausspruch anzunehmen und auszulösen schuldig seyn soll.

§. 45. Wann die renunciatio vor gültig erkandt wird, muß die Parthey binnen Acht Tagen einen andern Mandatarium bey Fünff Rthlr. Straffe bestellen unterdessen aber

lieget dem Substituto des vorigen Advocaten ob, den Process zu besorgen.

§. 46. Wie dann auch im Gegentheile denen Partheyen nicht erlaubt ist, ihr *mandatum* zu *revociren*, es wäre dann daß sie zugleich einen neuen *Mandatarium* bestellet, biß solches geschehen, muß der vorige *Mandatarius* den Process fortsetzen und die Gebühren entrichten, worzu ihm so fort *per executionem* wieder ohnentgeltlich verholffen werden soll.

Der abgehende *Advocatus* kan unter dem *praetext* der ihm *restirenden* Gebühren *jure retentionis* die *acta* nicht an sich behalten, sondern muß solche unverzüglich herausgeben, damit der process dadurch nicht aufgehalten werde, sondern er muß seine Gebühren *separata actione* einlagen, worzu ihm ohne die geringste Kosten, als welche allenfalls der *Succumbens* alleine bezahlen muß, geholffen werden soll.

§. 47. Es müssen die *Advocati* die *Klage Libellos* mit besonderer Behutsamkeit verfertigen, daß *Factum* kurz und ohne alle Ausschweifung vorstellen, keine unnöthige und zur Sache nicht dienende Umstände einfließen und *ex praemissis* ein richtiges und *legales petitum* formiren, oder gewärtigen, daß ihnen solches wieder zurücke gegeben, und sie zugleich mit 2 biß 5 *Rthlr.* gestraffet, anbey der Gebühren verlustig erkläret werden sollen.

§. 48. Wann auf das *Klage Libell Terminus eventualis* zum Verhör angesetzet worden, müssen die *Advocaten* diesen Termin durch keine schriftliche Vorstellungen und darin angeführte *Exceptiones* wendig machen, sondern es muß die Schrift zurücke gegeben, und die Parthey angewiesen werden, ihre Nothdurfft in *Termino* vorzustellen, worbey der *Advocatus* Zwey *Rthlr.* *ex propriis* erlegen muß.

§. 49. Bey denen Verhören müssen sich die *Advocaten* eines kurzen und soliden Vortrages befleißigen, und zu dem Ende des Tages vorhero sich auf den Vortrag *praepariren*, und eine solide *disposition* verfertigen, alle weitläufige *expressionen* vermeiden, und was in einem Satz angeführet worden in dem andern nicht *recoquiren*.

Er muß auch keine unnöthige *Exceptiones dilatorias*, welche keinen sonderlichen effect mit sich führen, *opponiren*, und allezeit bey Zehn *Rthlr.* Straffe seine *Exceptiones peremptorias* mit *cumuliren*.

Wann aber *exceptiones litis ingressum impediētes* oder *litis finitae* opponiret werden, soll zwar darauf erkandt werden, wann aber das erste Urthel, worinnen der Beklagte mit diesen *Exceptionen* abgewiesen worden, in der zweyten Instantz confirmiret wird, soll kein *remedium* dagegen verstattet werden.

Wann aber der Beklagte noch andere *Exceptiones peremptorias* vor sich hat, siehet ihm frey, auch die vorige wieder mit anzuführen.

§. 50. Die häufige und unnöthige *incident Puncte* seind eine von den größten Uhrsachen der Verzögerung der Justitz, dahero desto mehr nöthig ist, diesem Unheil einen starken Riegel vorzuschieben:

Wir ordnen und wollen daher, daß dergleichen Sachen, so wohl in *prima* als *secunda instantia* mündlich *ad protocollum* dictiret, oder wann sie zu weitläufftig, von drey zu drey Tagen *loco oralis*, niemahls aber zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden sollen.

Wann in der zweyten Instantz die erste Urthel, die über einen *incident punct* ausgesprochen worden, confirmiret und die Parthey in die Kosten condemniret wird, soll der *Advocat* Fünff Rthlr. Straffe erlegen, auch keine weitere *remedia* statt finden.

§. 51. Die vielen *Dilationen* halten auch den *Process* sehr auf, dahero auch die *Advocaten* hierdurch verwarnet werden, behutsam damit zu verfahren, auch solche nicht anders, als dieselbe in Unserm *Edict* vom 11. Jan. 1738. vorgeschrieben seyn, zu suchen, worbey die Richter und *Decernenten* angewiesen werden, jedesmahl auf die gesetzte Straffen mit zu reflectiren.

§. 52. Im übrigen muß der *Advocat* sich nicht bloß auf seine *instruction* verlassen, sondern das *Factum* genau examiniren, wann einige *dubia* vorkommen, diesermwegen zu forderst *information* einholen, und überall dasjenige, was in dem *Edict* vom 11. Januarii 1738 diesermwegen versehen ist, beobachten.

§. 53. Es müssen die *Advocati* bey Zwey Rthlr. Straffe keine weitere *Memorialien* zu Versuchung der Güthe übergeben, oder davor etwas von denen Partheyen nehmen, sondern sie oder die Parthey selbst muß sich diesermwegen bey denen *Friedens-Commissarien* melden, oder bey dem *con-*

stitutioniren solches suchen, und um einen Termin anhalten, da dan die Friedens-Commissarijen nicht ermangelt werden, einen Terminum ohne übergebung eines besondern Memorialis anzusetzen.

§. 54. Es muß aber der Haupt-Process so wenig, als die angeführte Verhöre durch die Versuchung der Güte sistiret werden, sondern beyde ihren Lauff, wann auch schon beyde Advocati in die fernere Versuchung der Güte consentiren, behalten, weil die Erfahrung gezeiget, daß die Advocaten unter diesen praetext, viele Mohnathe ja ganze Jahre die Haupt-Sache liegen lassen.

§. 55. Es muß sich auch kein Advocat unterstehen, eine Commission in Sachen, welche sich nach denen Edicten zur Commission nicht qualificiren, bey Zehn Rthlr. Straffe zu suchen, und, wann auch eine Commission nach qualitaet der Sachen nöthig, muß solche bey dem constitutioniren oder bey denen Verhören gesucht werden.

§. 56. Wann ein Advocat um die Execution bittet, muß er bey Zwey bis Fünff Rthlr. Straffe das quantum der Schuld, der Zinsen und der Kosten specificce benennen, das Hoff-Gerichte aber bey 10 Goltgulden Straffe niemahlen eine Execution ohne das Quantum zu determiniren, oder vorher ad liquidum zu bringen, verhängen.

Wann einige puncten liquid, einige illiquid seyn, muß die execution bloß auf das liquidum gesucht werden.

Wann ein Advocat das liquidum leugnet, und dadurch freventlich die execution aufzuhalten suchet, soll derselbe jedesmahl mit 2 bis 5 Rthlr. Straffe belegt werden.

§. 57. Die Advocaten müssen die Prozesse, welche nicht durch ein Verhör abgethan werden können, mithin zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden, binnen Sechs Mohnath, und wann die Sache sehr wichtig, und in probatoriis versiret, höchstens in einem Jahre in jeder instantz abthun.

Damit Wir aber sichere Nachricht hierüber erhalten mögen, so sollen die Advocaten alle Jahr den 1ten Januarii auf ihren geleisteten Advocaten Eyd, eine Specification aller Processen worinnen sie bedienet seyn, nach dem sub No. 1. hierbey gehenden Schemate bey Unserm Hoff-Gerichte übergeben, welche der Praesident, zweyen geschickten Rätthen nachzusehen, auftragen muß. Würde sich nun fin-

den, daß der Advocat über die gesetzte Zeit den Process verschleppet derselbe auch keine rechtmäßige Uhrsache der Verzögerung anzeigen könnte, soll das Hoff-Gerichte davon berichten, worauf dann acta zu fernerer Verordnung dem Bestinden nach abgefordert werden sollen.

§. 58. Die Advocaten müssen vor die Cansley-Gebühren des ganzen Processus stehen, sobald sie ein Memorial unterschreiben, oder ein mandatum ad acta gebracht haben, dahero dann auch denenselben alles ohne Sollicitation nach Anleitung des §. 32. durch den Pedellen insinuiret werden muß.

§. 59. Damit aber die Advocaten wegen dieser Gebühren auch ihre Sicherheit haben mögen; So steht Ihnen frey, vor den Libellum und das erste Verhör die gesetzte Gebühren von der Parthey zu nehmen.

Wann sie von einem incident punct remedia suchen, können sie nicht mehr als vor den Libellum gravaminum die verordnete Sportuln, und vor die beyde Sätze, (weilen in denen incident puncten nicht anders als loco oralis von drey zu drey Tagen verfahren werden soll) Zwey Rthlr. nehmen.

Wann aber in con- und reconventions - Sachen die Haupt-Sache selbst gehandelt wird, soll denen Advocatis frey stehen, Zehn bis Zwanzig Rthlr. vorschussweise von ihren Clienten entweder auf einmahl oder nach und nach zu nehmen, wofür sie die Abhörnung der Zeugen, Befertigung des Rotuli und dessen Ablösung besorgen, und die Sache bis zur definitiva ausmachen müssen.

Welcher Advocat ein mehreres an Vorschuss, als gesetzt wird, annimt, soll den ganzen Vorschuss der Parthey erstatten, und eben so viel dem Fisco Straffe erlegen.

Wann Jemand eine Parthey ohne dergleichen Vorschuss oder wenigstens ohne Bürgerliche Caution annimmt; So kan er unter dem praetext, daß er keine Gelder zur Auslösung in Händen habe, die Sache nicht liegen lassen, sondern er muß alle Gerichts-Gebühren, wie bishero die Procuratores gethan, ex propriis vorschiesen.

§. 60. Damit Wir auch wissen und erfahren mögen, ob die Advocaten über die von Uns gesetzte Gebühren etwas von denen Partheyen gefordert oder genommen haben; So müssen die Advocaten, bey der inrotulation der acten, eine

ganze Specification ihres deserviti an Eydes statt bey der im Edict gesetzten Straffe ad acta geben.

§. 61. Weilen die Procuratores keine licentiam proponendi erhalten, müssen sie sich aller Gerichtlichen Handlungen in specie aber bey Commissionen enthalten, und zwar die Correspondentz führen, die direction der Processen aber lediglich denen Advocaten überlassen, oder gewärtigen, daß wenn durch ihr Versehen, und wieder diese Ordnung denen Partheyen ein praesjuditz zugezogen wird, sie in die Karren gebracht werden sollen.

§. 62. Weil auch keine Hoffnung ist, die alte Concurss-Processse zu Ende zu bringen, wann nicht die Rätthe und Advocaten concurriren, und nach dem §. 10. der interim-Instruction dieselbe zu reguliren suchen; So wollen Wir daher hoffen, daß dergleichen alte Processse in diesem Jahre, und zwar unentgeltlich, nach Anleitung des §. 108. abgethan werden, allermassen sonst die Contradictores und andere Advocaten, welche die Endschaft hindern, alle vorhin gehobene enorme Gebühren wieder herausgeben sollen.

§. 63. Wie dann auch die Fuscher, welche die Jura und Praxin nicht verstehen, sich bey Straffe der Karren nicht unterstehen sollen, Schriften, worinnen es auf die jura oder direction des Processes ankomt, und in specie libellos actionum vel gravaminum zu verfertigen.

§. 64. Die Advocati, welche dergleichen Mißgeburthen unterschreiben, sollen jederzeit mit 5 bis 10 Rthlr. gestraffet werden.

§. 65. Es müssen auch die außer Cleve wohnende Advocaten sich keiner weitem direction derer Processse bey dem Hoff-Gerichte anmassen, sondern ihre Partheyen anweisen, daß sie denen Clevischen Advocaten die Mandata auftragen müssen;

Im übrigen stehet Ihnen frey, die Schriften zu verfertigen, es müssen aber die Clevische Advocaten, welche derer abwesenden Schriften unterschreiben, wann etwas contra acta et jura vorgestellet wird, davor stehen, und die Straffe leiden.

Wann aber von Auswärtigen Concipienten ratione facti etwas wieder die Wahrheit angeführet wird, welches die Hoff-Gerichts-Advocati nicht wissen können, und wotüber keine acta bey denen Ober-Gerichten vorhanden seyn,

sollen alsdann bloß die Concipienten, und wann sie außer Land wohnen die Partheyen mit 2 bis 5 Rthlr. Straffe beleet werden, weil dieselbe sich imputiren müssen, daß sie dergleichen frembde Schriftsteller, da sie bey denen Obergerichten und im Lande genug dergleichen Leuthe haben, gebraucht haben.

§. 66. So offt ein Advocat etwas wieder die Rechte und wieder die acta, insonderheit aber wieder diese Constitution schreibet oder handelt, soll derselbe jedesmahl mit 2, 5 bis 10 Rthlr. bestraffet, oder wann er es nicht im Vermögen hat, auf etliche Tage zur Gefänglichen hafft gebracht werden.

Wann ein Advocat in eine Geldstraffe condemniret wird, muß er sich weder directe noch per indirectum von seiner Parthey indennisiren lassen, oder der Cassation gewärtigen.

§. 67. Die Fiscalische Bediente müssen in specie Achtung geben, daß die Ordnung wohl beobachtet werde, zu welchem Ende jederzeit einer bey denen Verhören und Publicationen derer Sententzien bey Zwey Rthlr. Straffe gegenwärtig seyn muß.

§. 68. Hauptfächlich aber müssen sie das Straff-Buch alle Wochen nachsehen, und bey Straffe der Cassation die Beytreibung der Straffen besorgen, und diesermwegen vigiliren.

§. 69. Wann ein Fiscalischer Bedienter ad poenam concludiret, muß er diejenige Straffe, welche in denen Rechten und Edictis festgesetzt ist, expressis verbis anführen, und zu dictiren bitten, oder jedesmahl Einen Rthlr. Straffe erlegen. Was

II. Den Modum procedendi

in Unserm Herzogthum Cleve und Graffschafft Marck betrifft; So ordnen und wollen Wir,

§. 70. Daß die Eingangs dieser Constitution angeführte Reglements und alle übrige Edicta, in so weit sie durch diese neue Einrichtung nicht geändert worden, hiermit nochmahls zum Fundament gesetzt werden sollen, gestalten Wir deren genaue Beobachtung Unserm Clevischen Hoff-Gerichte hiermit nochmahls in Gnaden anbefehlen.

§. 71. Hiernechst haben Wir wahrgenommen, daß die acta bey dem Clevischen Hoff Gerichte a. mit unzähligen Me-

morialien überhauffet werden, welche b. die Parthey öffters von Leuthen, die die Rechte und praxin nicht verstehen, noch die acta gelesen, und daher die *petita* mehrentheils *contra jura et acta* einrichten, verfertigen, und nachhero von denen Advocaten unterschreiben lassen, woraus c. nichts gewisses noch *concludentes* verurhsachet werden kan, worzu kombt, daß d. die Rätthe die Memorialien nicht genug *examiniren*, ein blosses *communicetur* darauf setzen, oder wohl gar nach dem unförmlichen *petito* sofort ein *Mandatum* ertheilen, da dann e. nicht anders seyn kan, als daß diese Verordnung auf des Gegentheils Vorstellung wieder aufgehoben, und solchergestalt f. *decreta contra decreta* ertheilet werden müssen, wodurch g. die Unterthanen in unerschwingliche Kosten durch die Verfertigung, praesentirung, expedirung und *insinuation* eines jedes Memorials gesetzt, und zugleich h. die Prozesse verewiget werden, insonderheit i. die Advocaten durch diesen Kunstgriff alle Verhöre wenig zu machen, durch allerhand ungegründete Vorstellungen den Lauff der Justitz zu hemmen, und das Ende der Prozesse zu hindern suchen.

§. 72. Diesem Unfug nun abzuhelffen, ordnen und wollen Wir, daß künfftig kein schriftliches Memorial welches zur instruction des Processus gehöret, weiter übergeben, sondern der Partheyen Nothdurfft von denen Advocaten in Gegenwart derer Rätthen und aller Advocaten mündlich vorgetragen, und solchergestalt alles *cum causae cognitione decretiret* werden solle.

§. 73. Weil aber solches nicht geschehen kan, bis beyde Theile ihre *Mandatarios ad acta* bestellet haben; So verstehet sich von selbst, daß ehe und bevor diese bestellet, alles schriftlich gesucht, und daher der *Libellus*, und wann der Gegentheil nicht erscheint, oder nicht antwortet, die *acusationes contumaciae* schriftlich übergeben werden müssen.

§. 74. Wann aber der Gegentheil etwas schriftliches dagegen vorstellen, und *Causales* wieder den angefügten *Terminum* zum Verhör vorstellen will; So soll zwar der *Advocat*, welcher das Memorial unterschrieben, *pro mandatario ad totam causam* gehalten, aber ihm die Schrift wieder zurücke gegeben, und er angewiesen werden, wann er *z. e. dilation* suchet, solche bey dem *constitutioniren*, wann er aber *causales* vorstelllet, solche bey dem Verhör vorzutragen.

Wan also zwey Advocaten würdlich vorhanden, ist keinem erlaubt, etwas weiter in Sachen, die zur instruction des Processus gehören, schriftlich zu übergeben, sondern sie müssen bey dem constitutioniren zwar contumaciren, neue termine zum Verhör, dilationes, inhibitiones, publicationes sententiarum, et rotulorum Testium, Executiones, und alles was sonst zur instruction des Processus gehöret, mündlich vortragen, in specie müssen die Haupt-Schriften, wann loco oralis oder schriftlich verfahren wird, bey dem mündlichen Vortrag in duplo übergeben, und das original dem Collegio, die Copey aber dem Gegentheil, zugestellt werden.

§. 75. Wan der Gegentheilige Advocatus etwas gegen den mündlichen Vortrag einzuwenden hat, so muß er solches gleichfals mündlich und in continenti vorstellen, und die Ursachen, warum dem petito nicht deferiret werden könne, kurz anführen, worauf der implorant, wan er es nöthig findet, mit wenig Worten repliciren, und der implorat dupliciren kan.

§. 76. Wann der Vortrag von allen Advocaten nach der Ordnung geschehen, muß das Collegium noch denselben Morgen, oder, wen keine zeit übrig ist, des Nachmittages die resolutiones darauf per majora abfassen, und in der folgenden audientz publiciren.

§. 77. Es müssen aber zwey besondere Protocolla darüber gehalten werden, das eine ist das Haupt-Protocoll, worin der Vortrag hinter einander eingetragen wird, das andere aber wird auf einen jeden Bogen besonders geschrieben, und mit dem decreto ad acta zu deren Compleirung geleyet.

So bald die Resolutiones auf den Mündlichen Vortrag fertig, soll das Haupt-Protocoll, in die Neben-Stube hingeleyet werden, da dann einem jeden Advocaten frey stehet, ohnentgeltlich copiam davon zu seiner Nachricht zu nehmen; wan er sich aber des decreti in seinen Schriften bedienen, und solches als eine Beylage anführen will, muß er dem Secretario, welcher sothane copiam unter seiner Unterschrift ertheilet, 4 Groschen davor erlegen.

§. 78. Weil sich auch wohl zuträget, daß der Advocatus nicht in continenti auf des andern mündlichen Vortrag zu antworten vermag, und nöthig findet, vorhero acta nachzusehen, oder wohl gar information rations facti von

seinem Clienten einzuholen, oder, weil der Substitutus (welcher ein jeder Advocat, nach Anleitung des §. 43. zu benennen schuldig ist) in Abwesenheit des Haupt-Advocati eine dilation zu antworten ad proximam bittet, so stehet bey dem Collegio, NB. wan die decision sich nicht ex ip[s]is actis ergiebet, (welchenfalls das Collegium auf den Vortrag, ohne Erwartung der Gegentheiligen Antwort decretiren kann und muß) demselben auf ein, zwey oder mehr Gerichts-Tage dilation zu geben.

§. 79. Weil aber oftmahls Sachen vorkommen, wo bey sehr viele Facta und andere Umstände vorgetragen werden müssen, einfolglich der mündliche Vortrag zu weitläufftig fallen würde oder wan es auf fatalia ankommt, so soll in diesen Fällen dem imploranten frey stehen, ob er ein schriftliches memorial übergeben, oder auf Verhör provociren wolle, da dan das erste angenommen, das Verhör aber, wan die decision sich nicht ex actis so fort ergiebet, verstatet werden muß.

Wan aber das Collegium finden sollte, daß das übergebene Memorial zum mündlichen Vortrag gehöre, muß es zurük gegeben, und der Advocatus, wan er etwas gefährliches hinter des Gegentheils Rücken zu erschleichen gesucht, jedesmahl mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe belegt werden.

Wie dan auch in dem Fall, wan der Advocatus freventlich auf ein Verhör provociret, und die Sache dadurch aufgehalten hat, mit gleicher Straffe belegt werden soll.

Wan auch der Implorat excipiendo sehr viele Facta und Umstände vortragen und anführen müste; so soll auch diesem frey stehen, auf Verhör jedoch unter gleicher Straffe zu provociren.

§. 80. Wan sich jemand nach geschehener publication, gegen das decret graviret zu seyn befindet, kan er in derselben oder nächsten Audientz nochmalige Vorstellung dagegen thun, was aber alsdan resolviret wird, darbey soll es lediglich sein bewenden haben, und solches pro judicato gehalten werden.

§. 81. Weilen nun bey diesem constitutioniren nothwendig acta bey der hand seyn müssen, damit die Verordnungen, welche einer Nachsehung der acten bedürffen, durch deren Mangel nicht ausgesetzt, gehemmet, und dadurch die

von Uns intendirete Beschleunigung der Justitz nicht gehindert werden möge;

So befehlen Wir Unsern Praesidenten und Rätthen, keine acta mit nach Hause zu nehmen, und wann solches ja nöthig, jederzeit die Specification davon mit in das Collegium zu bringen, damit demjenigen, welcher die acta im Hause hat, das Protocoll, worauf decretiret werden soll, mitgegeben, und in der nächsten Audientz die Verordnung publiciret werden könne.

Wie dann auch denen Secretarien und Cancellisten hierdurch bei willkürlicher Straffe verbothen wird, keine acta im Hause zu behalten, allermassen sie alles in der Cansley expediren sollen.

Insonderheit müssen die Friedens-Räthe keine acta an sich halten, sondern wann sie ja bey Versuchung der Güthe die acta nöthig haben, solche jederzeit wieder mit auf das Collegium bringen.

Denen Fiscälen aber wird bey Straffe der Cassation verbothen, einige acta aus der Registratur an sich zu nehmen, sondern sie müssen solche jederzeit daselbst nachsehen.

Wan aber ein actus inquisitorius würcklich verrichtet wird, und sie die acta nothwendig dazu haben müssen, sollen Ihnen solche praescitu Praesidis gegen einen Schein abgefolget werden, sie müssen aber sofort, wan der actus vorbey, die acta wieder in die Creyß-Registratur bey Zwey Rätthrn. Straffe lieffern.

§. 82. Weil nun solchergestalt alle Memorialien in einem Tage vorgetragen, decretiret, und ohne daß es denen Partheyen das geringste kostet, oder die Rätthe, Advocaten und Secretarii etwas davor nehmen können, publiciret werden, mithin keine decreta contra decreta auch kein Auffenthalt durch die viele und kostbare Vorstellungen und Gegen-Vorstellungen zu fürchten; So müssen Unsere Rätthe bey der Pflicht, womit Sie Uns verwandt seyn, auf diese Einrichtung genau halten, und nichts, was derselben zuwider ist, verstaten.

§. 83. Gleichwie aber in denen Feriis die Schriftliche Supplicata nothwendig verstatet werden müssen, also sollen dieselbe alsdan zugelassen, und es mit deren distribution,

Vortrag, expedition und insinuation, wie oben §. 12. et seq. versehen, gehalten werden.

Damit es aber mit der Expedition derer in denen Ferien einlauffenden Sachen, desto geschwinder zugehen möge; So sollen in denen grossen und kleinen Ferien die alsdan gegenwärtige Råthe alle Woche einmahl zusammen kommen, alle Memorialien vortragen, über die einkommende Appellationes von denen Unter-Gerichten die entworffene re- und correlationes ablesen, remedia annehmen, oder verwerffen.

In Wechsel-arrest- und andern Sachen, wo periculum in mora ist, nicht weniger super justificatione appellationis, petita declaratione sententiae, Verhöre ansehen, die execution aber (ausser in Wechsel, aliment und andern Sachen, wo periculum in mora ist) bis zu Ende der Ferien aussetzen.

§. 84. Und weil diese Einrichtung erfordert, daß die sämtliche Advocati nothwendig des Montags und Freitags auf dem Hoff-Gerichte besammen seyn müssen; Als ordnen und wollen Wir weiter, daß Dieselbe in denen bemeldeten Tagen des Morgens um 9. Uhr bey Einem Rthlr. Straffe ad pios usus sich einfinden, und unter keinen praetext von privat-Commissionen (massen Wir diejenige Commissiones, welche Uns und Unser interesse angehen, und bis zu denen Ferien nicht füglich verschoben werden können, hiervon ausnehmen) verreisen sollen; Wan sie aber ja mit Bewilligung des Praesidis abwesend seyn, müssen sie bey vorgemeldete Straffen durch ihre Substitutos antworten, und vor deren Factum stehen.

Unterbessen stehet dem Collegio frey, ohnerwartet des Advocati oder Substituti Antwort, auf den einseitigen Vortrag inspectis actis salva poena zu decretiren.

§. 85. Es müssen auch die Advocati vor diesen mündlichen Vortrag keine Gebühren anrechnen, weil Ihnen in der neuen Sportul-Ordnung vor die Haupt-Schriften ein mehreres als Ihnen zu nehmen, erlaubt gewesen, passiret worden.

§. 86. Es verstehet sich im übrigen von selbst, daß die ausser der Stadt Cleve wohnende Advocati und Fiscäle sich mit der Direction der Processe weiter nicht vermen- gen, sondern solche bey Straffe der Cassation denen dor-

tigen Advocaten völlig überlassen müssen, wie dann auch die Unter=Gerichts Advocati und andere, welchen erlaubet ist, in ihren eigenen Sachen die Schriften zu machen und zu unterschreiben, die Vollmacht jederzeit einem Hoffgerichts=Advocaten auftragen, oder die poenam absentiae erlegen müssen.

§. 87. Gleich wie nun solchergestalt der ganze Processus memorialis aufgehoben ist; Als finden Wir auch nöthig wegen der Verhören eine andere Einrichtung zu machen.

§. 88. Wir ordnen und wollen daher, daß bey Zwey Rthlr. Straffe (welche der decernente sowohl, als der expedirende Secretarius erlegen muß) niemahlen auf den Libellum ein mandatum ertheilet werden solle, ohne eventualiter einen Terminum zum Verhör anzusetzen, jederzeit aber beyzufügen, daß die Partheyen drey Tagen vorher vor der Friedens=Commission zu Versuchung der Güte sich melden sollen.

§. 89. Weilten aber in denen wenigsten Orthen die Friedens=Räthe Unsere heilsahme intention befolget, sondern wieder Unsere ausdrückliche Verfassung bloß auf ihren Nützen und Sportulen bedacht gewesen, so soll es künftig folgender gestalt gehalten werden:

(I.) Müssen die Friedens=Räthe die Neue Sachen niemahls in denen Gerichts=Tagen während der Session, sondern entweder außser denen Gerichts=Tagen oder des Nachmittages vornehmen, und die Güthe darin versuchen.

(II.) In denen Alten Sachen, welche hauptsächlich das objectum derer Friedens=Räthe seyn, müssen diese durch privat= Schreiben die Partheyen vorladen, und wann deren Auffenthalt unbekandt, denen Advocaten die Brieffe zustellen, (welche die insinuation besorgen, und daß solche geschehen, auf Erfordern bey ihren Advocaten Eyd attestiren müssen) es müssen aber die Termine in dergleichen Sachen hauptsächlich in denen Ferien angesetzt, und vorhero die Acten von denen Friedens=Räthen wohl eingesehen werden.

(III.) Wan die Güthe sich zerschläget, müssen weder die Friedens=Räthe noch Advocaten, noch Procuratores, noch Botthen=Meistere ic. das geringste bey schwerer Straffe von denen Partheyen nehmen.

(IV.) Wan die Güte zum Stande kommet, und das Protocoll von allerselts interessenten unterschrieben ist, alsdan soll denen Friedens-Räthen jedem Zwey Rthlr. in allen zu nehmen erlaubet seyn, würden sie aber, was für praetext es sey, ein mehreres fordern oder nehmen, sollen sie dem Fisco Einhundert Rthlr. Straffe geben. Es werden sich aber

(V.) Die Friedens-Räthe von selbstem bescheiden, daß, wenn die Sache ein weniges und unter 30. Rthlr. beträgt, dieselbe nichts davor nehmen können, weilten sonst denen armen Leuten wenig übrig bleiben würde.

(VI.) Es stehet aber einem jeden Mitgliede des Collegii frey, die Güte vorgeschriebener massen zu versuchen, und wan dieselbe recessiret, von beyden Theilen zusammen Zwey Rthlr. und also von einem Einem Rthlr. zu nehmen.

§. 90. Die angesetzte Verhörs-Termine müssen durch keine Memorialien oder schriftliche Exceptiones wendig gemacht werden, (vid: §: 48.) gestalten dann der Rath, welcher darauf decretiret, jedesmahl Einem Rthlr. Straffe erlegen soll.

§. 91. Wan die Sache unter 50. Rthlr. sich beträgt, oder die jura, worüber gestritten wird, von keiner großen Wichtigkeit seyn, sollen keine Advocaten zugelassen, sondern es damit, wie in dem Edict vom 24. Febr. 1739. (Nro. 1331 d. S.) versehen, gehalten werden.

In diesen Fällen aber, und wann die Summa über Zehn Rthlr. ist, muß denen Partheyen, daß sie binnen 10. Tagen ein remedium einwenden könnten, declariret, und daß die Erinnerung geschehen, unter dem Bescheid verzeichnet werden.

§. 92. In denen Sachen, welche über 50. Rthlr. oder Jura betreffen, die von Wichtigkeit seyn, sollen die Advocaten den Vortrag thun, es müssen aber sothane Sachen nicht leichte loco oralis, am wenigsten aber zum schriftlichen verfahren verwiesen werden.

§. 93. Wie Wir dann hierdurch ins besondere ordnen, daß wan über bloße incident puncte gehandelt wird, oder wan remedia gegen interlocutoria eingewandt werden, dergleichen Sache niemahls zum schriftlichen verfahren verwiesen werden sollen.

§. 94. Wan aber die itzgemeldete Sachen dergestalt beschaffen seyn, daß sie wegen ihrer Weitläufftigkeit bey einem mündlichen Verhör nicht vorgetragen werden können; So soll dem Collegio frey stehen, dieselbe an statt des mündlichen Vortrages loco oralis von drey zu drey oder von Acht zu Acht Tagen zu verweisen; Es müssen aber die Advocaten vor den Termin und die beyde Sätze nicht mehr als die pro Termino gesetzte Zwey Rthlr. fordern und nehmen.

§. 95. Es brauchet auch in dergleichen Sachen keine inrotulation, auffer wan acta an ein Juristen Collegium verschicket werden sollen, und cessiren also die inrotulations-Gebühren.

§. 96. Wan eine Haupt-Sache viele Con- und reconventions-Puncte, oder eine weitläufftige deductionem probationis betrifft, oder in der Appellations und revisions-Instantz viele Gravamina justificiret werden sollen; So kan dieselbe zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden, und müssen die Partheyen die Inrotulations-Gebühren alsdan bezahlen.

§. 97. Wan eine Sache loco oralis verwiesen wird, stehet weder denen Partheyen noch denen Advocatis frey, das einmahl veranlassete Verfahren eigenmächtig zu circumduciren und einander nachzusehen, sondern sie müssen die Schriften binnen der gesetzten Zeit bey dem constitutioniren übergeben, oder alsdan Frist bitten.

§. 98. Weil auch ferner, wan von denen Unter-Gerichten an die Ober-Gerichte appelliret wird, die Sachen dardurch verzögert werden, daß die Partheyen die appellation introduciren, Apostolos oder rationes decidendi, inhibitiones und Compulsoriales extrahiren müssen ic. Als ordnen und wollen Wir, daß sobald jemand von einem Bescheid derer Unter-Gerichte appelliret, der Judex á quo höchstens binnen Acht Tagen á die interpositionis acta bey Fünff Rthlr. Straffe einschicken solle, wobey denenselben nachgelassen wird die Post-Gebühren vermittelst der Execution bezutreiben, wan aber die Parthey nicht unter seinem Gerichts-Zwange stehet und bey der Appellations interposition die Post-Gebühren nicht erleget, auch auf beschehene Verwarnung an den Advocaten oder die Parthey selber binnen andern 14. Tagen solche nicht einschicket, soll die appellation vor desert gehalten werden.

Und weil es solcher gestalt bey denen appellationen keines Berichts noch rationum decidendi, noch inhibitorialien und Compulsorialien gebrauchet; So kan auch davor nichts gefordert werden.

§. 99. Wan acta primae instantiae eingelauffen, müssen dieselbe sofort einem Re- und Correferenten zugestellet werden, welche separatim und ohne daß einer des andern Meynung weiß, binnen 8. Tagen die Sache ex votis scriptis vortragen sollen, da dan per majora die appellation entweder angenommen oder abgeschlagen werden soll.

§. 100. Weil nun der Judex ad quem introductionem appellationis nicht abwarten darff, sondern ex ipsis actis von der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der gravaminum urtheilen muß; So wird der Appellant wohlthun, wan er zugleich die gravamina, welche er specificce anzuführen schuldig, einigermaßen in dem interpositions-Libell bescheiniget, damit der Judex ad quem solche mit denen acten conferiren, und super admissione vel rejectione mit desto bessern Grunde urtheilen könne.

§. 101. Im Fall aber die Appellation verworffen wird, müssen acta an den Judicem a quo remittiret, die Post- und andere Gebühren aber sofort von der Parthey beygetrieben, und dem Unter-Richter die Execution zugleich aufgetragen werden.

§. 102. Wan die Appellation angenommen wird, muß Terminus justificandi von 14. Tagen, oder in denen entlegenen Orthen von Vier Wochen angesetzt, und wo möglich die Sache durch ein mündliches Verhör oder loco oralis abgethan, in denen oben §. 96. specificirten Fällen aber zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden.

§. 103. Wan auch von den Regierungs- und Hoffgerichts-Bescheiden und Urtheeln ein Remedium eingewandt wird, soll der Libellus gleichfalls einem Re- und Correferenten zugeschrieben, und damit gleichergestalt, wie bey denen appellationibus verfahren werden.

§. 104. Weil aber die Partheyen und deren Advocaten öfters dieserwegen die remedia ergreifen, um sich unter dem praetext der meliorationen oder eines Gewehrs-Mangels nach Ablauff der Relations- und Pacht-Jahre ic. bey dem Besitz eines frembden Grund-Stücks zu conserviren; So wollen Wir dem Arbitrio Unserer Elwischen Re-

gierung und Hoff: Gerichts überlassen, ob selbige denen Remediiß bloß quoad effectum devolutivum deseriren, un- terdessen aber die execution verrichten wollen, weil derje- nige, welcher die remedia suchet, ohnedem bey denen Gut- thern seine gnugsahme Sicherheit hat. Es soll auch gegen dergleichen decret, wodurch dem Remedio bloß effectus devolutivus verstattet wird, kein Remedium zugestanden, und die gesuchte execution auch nicht per querelam nullitatis, am wenigsten per declarationem sententiae gehindert werden.

§. 105. Es ist auch dieser unverantwortliche Mißbrauch bey einigen gewinnsüchtigen Advocaten eingeschlichen, daß sie von einem jeden decreto remedia eingewandt, und da- durch denen Partheyen unnöthige Kosten zugezogen haben. Wir haben daher auch diesem Unwesen Ziel und Maaße setzen, und es folgender gestalt damit gehalten wissen wollen:

(1.) Wan jemand durch ein decret, welches zur in- struction des Processus gehört, graviret zu seyn vermei- net, stehet ihm nach Anleitung des §. 80. frey, in der näch- sten Audientz Vorstellung dagegen zu thun, was aber als- dann erkandt wird, darbey hat es sein bewenden.

(2.) Wan aber die Sache ein starkes Praesjuditz mit sich führet, (welches in denen Sachen, welche bloß zur in- struction des Processus gehören, nicht leicht zu befürchten) soll zwar dem Advocaten erlaubt werden, nach dem bey dem constitutioniren ertheilten ersten decreto zum Verhör zu provociren, dem Judici aber stehet frey, ob er das ge- suchte Verhör in der nächsten Audientz ansehen, oder aber, wan die decision sich sofort ex actis ergiebet, per secun- dum decretum die Sache entscheiden wolle (vid. §. 79.)

(3.) Wan bey dem Verhör das erste decret confirmi- ret wird, muß der Advocat keine Gebühren vor das Ver- hör bei Fünff Rthlr. Straffe nehmen, anbei wan das Ver- hör frivole gesucht worden, auch dem Gegentheil die Ko- sten erstatten; Gestalten dan auch von dergleichen Beschei- den keine remedia weiter verstattet werden sollen.

(4.) Und solchergestalt soll es auch mit denen decretis, welche in denen Feriis auf die schriftlich eingegebene Me- morialia ertheilet worden, vid. §. 83. gehalten, und wan dieselbe bloß die instruction des Processus betreffen, das zweyte decret pro judicato gehalten werden.

(5.) Wan aber decreta über solche memorialien erthei- let werden, welche die instruction des Processus nicht be-

treffen, sondern der Haupt-Sache ein Praejuditz machen; So stehet denen Partheyen frey, eine nochmalige Vorstellung dagegen bey dem Collegio zu thun, welche durch ein paar Rätthe wohl examiniret, und die darauf zu ertheilende Verordnung, wan es bey dem vorigen decret gelassen wird, mit Anführung der rationum umständlich ausgefertigt werden muß.

(6.) Wan die Partheyen damit nicht zufrieden, so stehet Ihnen zwar frey, sich bey Unserm Hofflager zu melden, sie müssen aber das letztere decret mit beyfügen, oder gewärtigen, daß das memorial bloß pro administranda justitia remittiret, und der Advocat jederzeit mit Zwey Rthlr. Straffe belegt werden solle; Es kan aber die Hauptsache durch dergleichen bey Unserm Hofflager gethane Vorstellung nicht aufgehalten werden.

(7.) Im Fall sich finden sollte, daß mit Ungrund gegen die Regierung geklaget worden; so sollen die Partheyen und deren Advocaten jederzeit nach dem Edict vom 11ten Januarii 1738. gestraffet werden.

§. 106. Weil auch bißhero eine grosse Unordnung bey denen Justitz-Collegiis, wan nach publicirter Sententz die remedia abgeschlagen werden, eingerissen ist, indem die Partheyen und deren Advocaten a decreto rejectionis remedia und gar querelam nullitatis einwenden, endlich aber sich nach Unserm Hofflager wenden, und daselbst wegen Abschlagung der Remediorum Klage führen; So wollen Wir auch diesen Mißbrauch abgeschaffet, und es folgender gestalt damit gehalten wissen:

(1.) Bornehmlich müssen Unsere Ober-Collegia dahin sehen, daß künftig remedia, wan gravamina einiger massen bescheiniget worden, nicht leicht abgeschlagen werden.

(2.) Wan aber die Ober-Collegia die Remedia aus erheblichen Ursachen und nach ihren Pflichten abzuschlagen nöthig finden, müssen jederzeit die rationes rejectionis umständlich dem decreto mit beygefüget werden.

(3.) Von dem decreto rejectionis soll kein Advocat bey Zehn Rthlr. Straffe sich unterstehen, remedium einzuwenden, sondern er muß sich bey dem Tribunal oder immediate bey Uns melden, und das decretum rejectionis zugleich beylegen, damit man mit bestand urtheilen könne, ob dem Supplicanten durch die Abschlagung der remedio-

rum zu nahe geschehen, und derselbe per Rescriptum noch zur Ausführung des remedii zu verstaten sey?

(4.) Wan nun eine Parthey zu Ausführung eines remedii per Rescriptum verstatet, nachhero aber in die Kosten condemniret wird; So soll die Parthey jederzeit in Fünffzig Rthlr. Straffe, wovon der Advocatus ex propriis die Helffte bezahlen muß, verfallen seyn, welches die Secretarii bey der Expedition jederzeit beobachten, oder selber davor stehen müssen.

§. 107. Was den Processum super recognitione documentorum betrifft; So muß das Namptissement Edict besser als bishero geschehen observiret werden, dergestalt daß wan instrumenta illaesa produciret, und solutio in continenti nicht erwiesen wird, alsdan von dem debitor das in obligatione begriffene quantum sofort ohne Annehmung weiterer Ausflüchten deponiret, das depositum aber dem Creditori erga sufficientem cautionem de restituendo in Casum succumbentiae ausgefolget werden.

Es muß aber in dem zum Verhör angefügten Termino, der Reus sothane documenta (welche alsdan originaliter oder in forma probantis vorgeleget werden müssen) recognosciren oder Uhrsachen, warum er nicht darzu gehalten, anzeigen, und darüber Erkänntniß leiden, wovon keine appellatio statt haben soll.

§. 108. Da auch bey denen Concurs-Processen angemercket worden, daß dieselben bishero bey Unserm Oleyischen Ober- und Unter-Gerichten kein Ende gehabt, und daher um desto mehr nöthig ist, diesermwegen Bersehung zu thun, weil die Contradictores Advocaten und Cantzelisten den mehrern Theil des Vermögens an sich gezogen, und denen Armen Creditoren das leere Nachsehen gelassen; So ordnen und wollen Wir

(1.) Daß die Alte Concurs-Processen unter die sämtliche Rätthe repartiret, und denenelben aufgegeben werden solle, die direction darüber zu führen, dasjenige, was noch zur instruction des Processus nach der Concurs-Ordnung zu besorgen nöthig, unverzüglich zu veranlassen, die etwan vorgegangene Mängel zu corrigiren, mit dem Contradictore, denen Advocaten und Creditoren sich zusammen zu thun, und Mittel und Wege auszufinden, wie diese alte Processen mit Hindanfetzung aller unnöthigen incident-punc-

ten in dem gegenwärtigen 1739ten Jahre zum Ende befördert werden mögen.

(2.) Damit Wir aber auch gewisse Nachricht erhalten mögen, ob die alte Concurs-Processse nach Unserer allergnädigsten Intention zum Ende befördert werden; So soll das Hoff-Gerichte künftigen 1ten July 1739 eine Specification dieser Processse, und wie weit ein jeder Rath damit gekommen, einseenden.

(3.) Wan Wir finden solten, daß die Contradictores oder die Advocaten Schuld an der Verzögerung seyn, solten dieselbe nicht allein alle aus dem Concurs vorhin erhaltene Gebühren herausgeben, sondern dem Befinden nach entweder an die Unter-Gerichten verwiesen, oder gar cassiret werden.

Unterdessen soll künftigt so wenig dem Contradictori und Advocaten, als denen Råthen, Commissariis und Sängleyen, das geringste weiter an Gebühren ausgezahlet, sondern es damit, wie bey der folgenden No. 5. et seq. versehen, gehalten werden.

(4.) In denen künftigen Concurs-Processen muß der Praesident, sobald sich ein Concurs eråugnet, Zweyen von denen Geschicktesten Råthen die direction des Processus aufgeben, welche alles in pleno vortragen, und davor sorgen auch stehen müssen, daß der Concurs nach denen in der Concurs Ordnung vorgeschriebenen Principiis eröffnet, ein Inventarium verfertiget, Creditores citiret, ein Contradictor oder Curator von denenselben per majora erwahlet und überall nach gedachter Constitution verfahren werde.

(5.) Vornehmlich müssen Sie Achtung geben, daß die Concurs-acta nicht, wie bißhero geschehen, durch einander geworffen, sondern eines jeden Creditoris acta besonders gehefftet, und zu dem Ende der Contradictor angehalten werde, mit einem jeden Creditore die qualitatem et veritatem debiti in einem besondern protocollo ad duplicam usque zu verhandeln, wobey einem jeden Creditori frey stehet, wan der Contradictor etwas versehen sollte, solches in continenti zu suppliren.

(6.) Wan die Sache zu einer definitiva instruiret, müssen diese Råthe das Classifications- und Prioritäts-Urtheil verfertigen, und brauchet es daher ratione prioritatis keines besondern kostbahren und weilsüfftigen Verfahrens,

weil dem Urtheils-Fasser alle die Classes, wornach die Creditores lociret werden sollen, in der Hypothequen-Ordnung deutlich vorgeschrieben worden.

(7.) Damit aber die Contradictores und Advocaten keine Gelegenheit haben mögen, durch die enorme Sportulen die Concurſ-Proceſſe, wie biſſhero geſchehen, aufzuhalten; Als ordnen und wollen Wir, daß kein Contradictor oder Advocatus derer Partheyen, kein Rath, Commissarius oder Fiscalis, auch keine Santsley noch Unter-Gericht daß geringste pendente Concurſu (außer denen höchst nöthigen baaren Auslagen, als man z. e. bey einer Fremdbden Jurisdiction etwas auszulösen, oder Post-Gelder zu bezahlen) wegen praetendirter Gebühren etwas fordern, oder ex Concurſu bey Straffe der Cassation nehmen solle;

(8.) Sondern wan die Sache zur Classification instruiret ist, müssen alle vorgemeldete Persohnen ihre deservita, Expeditions-Commissions- und andere Kosten liquidiren, und sothane Liquidation ad acta geben, welche der künftige Urtheils-Fasser wohl examiniren, und Achtung geben muß, ob der Contradictor und die übrige etwas wieder die Ordnung liquidiret, oder den Concurſ-Process unverantwortlicher weise protrahiret haben, in welchem Fall dem Fisco die liquidirte Gebühren zuerkandt, die Advocaten und Fiscäle aber an die Unter-Gerichte verwiesen, oder gar cassiret werden sollen.

(9.) Wan von einem oder dem andern Creditore appelliret wird, (vid. §. 140) muß der Contradictor und übrige Bediente bey der inrotation der Acten in dieser zweyten instantz weiter liquidiren, und in denen folgenden instantzien damit continuiren, und jederzeit Richterliche Erkänntniß erwarten.

(10.) Wan nun die Gebühren vorgeschriebener massen von denen Urtheils-Fassern passiret werden, soll die Auszahlung dennoch nicht eher, als bis die distribution würdlich vorgenommen wird, geschehen, damit also die Creditores mit dem Contradictore und denen Advocaten zugleich befriediget werden.

§. 109. Wan declaratio sententiae cum eventuali remedio gesucht wird, so stehet in des Judicis arbitrio, ob er brevi manu die declaration, wan sie nöthig und ex actis offenbahr ist, ertheilen, oder wan die Sententz nicht dunkel ist, und die gesuchte declaratio eversionem senten-

tiae inferiret, dieselbe verwerffen, oder aber, ob er wan die Sententz dunkel, und der Gegentheil darüber gehöret werden muß, einen Terminum zum Verhör ansetzen wolle, da dan, wie oben §. 93. et seq. versehen, procediret, in beyden Fällen aber der Advocat, welcher eine überflüssige oder unerlaubte declaration sucht, mit Zwey bis Fünff Rthlr. Straffe ex propriis belegen werden soll.

Wann die declaration abgeschlagen, der Appellation aber deferiret wird; So bleibt es ratione des anzusehenden Verfahrens bey dem, was in vorgemeldeten §. 92. et seq. verordnet worden.

§. 110. Wan jemand den ihm per sententiam auferlegten Beweis per documenta zu führen willens ist; muß er seine deduction mit beylegung der vidimirten Documenten, (es ist aber nicht nöthig, darüber besondere Articul zu formiren) übergeben, und sein fundamentum probationis deduciren; Mit der Recognition der Documenten aber muß es, wie im §. 107. versehen, gehalten werden.

§. 111. Nachdem Wir auch von allen Justiz-Collegiis eine Specification derer Processe, so über ein Jahr alt seyn, erhalten; So haben Wir daraus ersehen, das noch sehr viele Alte Sachen vorhanden seyn, welche entweder von denen Partheyen oder von denen Advocaten verzögert worden.

Weil Wir von keinen Alten Processen etwas wissen wollen; So muß

(1.) Der Praesident alle diese Sachen unter die Rätthe repartiren, welche die acta nachsehen, sich mit denen Advocaten einer jeden Sache zusammen thun, denenselben die Fehler anzeigen, einen plan, wie die Sache mit Hindansetzung aller Winkelzüge, zur definitiva in der Haupt-Sache befördert werden könne, concertiren; und am Ende eines jeden Jahres sothane Tabelle nach dem Project sub No. 1. einschicken sollen.

(2.) Wan sich finden solte, daß die Advocaten Uhrsache an der Verzögerung seyn, sollen dieselbe sofort an die Unter-Gerichte verwiesen, oder dem befinden nach gar cassiret werden.

(3.) Wan die Parthey selbst, oder die Advocaten verstorben muß ex officio an die Magisträte, wo die Partheien wohnen, rescribiret werden, sich nach denen Partheyen oder

deren Erben zu erkundigen, deren Erklärung, ob sie den Process zu continuiren willens, zu erfordern, und binnen 4. Wochen ex officio an die Collegia davon zu berichten, welche dan die Partheyen dem befindnen nach zu Beschleunigung der Prozesse anhalten sollen.

§. 112. Und weil auch die Advocaten bishero die Gemeine Rechts-Regul, daß man in der appellations-Instantz nondum probata, probiren könne, sehr gemißbrauchet, und unter diesen praetex neue Zeugen oder Documenta, wovon sie doch vorhin Rundschaft gehabt, zu produciren pflegen, und dadurch den Process zu verschleppen suchen; So ordnen und wollen Wir, daß künfftig keine weitere Zeugen und Documenta in der Appellations-Instantz admittiret werden sollen, es wäre dan daß die Partheyen und deren Advocaten bey interposition der appellation sofort declariren, daß sie nondum probata durch neue Zeugen und documenta probiren wollen, sogleich aber an eydes statt bekräftigen, daß sie vorhin von diesen Zeugen und Documenten nichts gewußt, und daß sie diesen weitem Beweis nicht zum Verschlep der Sache, sondern weil sie solchen absolut zur defension ihrer Gerechtfahme nöthig und dienlich erachten, anführen, und auf sothane eydliche Versicherung muß ihnen ulterior deductio, wan sonst die gravamina dadurch einigermaßen bescheiniget worden, verstattet werden.

§. 113. Wan ein Handels-Mann oder Handtwerker verschiedene Posten, insonderheit von Unsern Rätthen und andern Bedienten zu fordern hat, stehet ihm frey, alle Forderungen, wan eine jede unter 50 Rthlr. ist, in ein Memorial zu bringen, und darüber Verhör zu suchen, weil sonst, und wan diese Leute einen jeden ins besonder belangen müßten, der Process ein weit mehrers, als die Sache importiret, kosten würde. In Termino sollen ein oder zwey Rätthe deputiret werden, welche alle und jede Forderungen remotis Advocatis untersuchen, und in pleno daraus vortragen müssen. Gegen die Ausbleibende aber, wan sie in dem zweyten Termino nicht erscheinen, muß ohne Verstattung einer weitem dilation in contumaciam verfahren, über alle und jede Forderungen nur eine Sententz verfertigt, die Execution verrichtet, und in beyden Fällen keine remedia, als quoad effectum devolutivum angenommen werden.

§. 114. Wan ein Handels-Mann Handwerker oder Dienstbothe, gegen ein Membrum Regiminis, oder andere Unsere Bediente, welche Sportul frey seyn, Klage führet,

oder von diesen verklaget wird, so sollen keine Sportulen von dergleichen Klägern oder Beklagten gefodert, sondern alles gratis expediret werden, weil es ohnedem hart ist, gegen einen potentioerem, welcher darzu frey von Sportulen ist, zu litigiren; wan sich aber bey Erörterung der Sache finden solte, daß der Handels- oder Handwerks-Mann Unrecht habe, so muß er in sententia auch in Erstattung derer Gerichts-Kosten condemniret werden.

In dergleichen Crahm- und Handwerks-Schulden soll Terminus zum Verhör nicht über 14. Tage ausgesetzt werden, weil Wir dergleichen Leuten, welche schwere Lasten tragen, schleunig zu ihrem verdienten Lohn und Bezahlung der empfangenen Waaren geholffen wissen wollen.

Würde ein Rath längere Termine verstaten, oder ein Secretarius dergleichen ohne den Rath zu erinnern expediren, sollen dieselbe als Selbst-Schuldner angesehen, und die Execution gegen einen von beiden in solidum vollstretet werden; gestalten dan auch die Praesidenten, und nach Ihnen die nächsten Ráthe genau darauf Achtung geben müssen, weil die Erfahrung bißhero bezeiget, daß wieder die Membra Collegii keine Justitz zu erhalten gewesen; würden sie solches unterlassen, und auf einlaufende Klagen nicht remediren, sollen sie selbst responsible davor seyn.

Kein Rath, welcher solchergestalt verklaget wird, muß die ihm betreffende acta bey Straffe der Cassation mit sich nach Hause nehmen, und wan sich dergleichen acta etwa verlihren solten; muß der Debitor sofort angehalten werden, sich juratò zu purgiren.

§. 115. Es soll auch keinem Membro Collegii erlaubt seyn, actiones an sich zu handeln, oder Güther, so in der Provintz liegen, wan darüber streit ist, zu pachten, altermassen auf dem ersten Fall der Cessionarius des Capitals vor verlußtig erkläret werden, in dem andern Fall der Pächter das duplum derer Pacht-Gelder dem Fisco zur Straffe bezahlen soll.

Wie dann auch keinem Rath erlaubt seyn soll, bey öffentlicher Licitation in seinem Nahmen auf eine Sache zu biethen, damit andere durch seine Authoritaet nicht abgehalten werden mögen, ein mehreres zu biethen.

§. 116. Wan Jemand, dem ein Eyd deferiret wird, sein Gewissen mit beweiß vertreten wil, so soll binnen 14

tagen praecclusivischer Frist von der Zeit, da die Sententz, worinn ihm der Eyd zuerkannt ist, rechtskräftig worden, solches declariren, und höchstens binnen andern 14. Tagen, die articulos, nebst dem Directorio in duplo übergeben, oder nach Ablauf eines jeden Termini pro jurare nolente gehalten werden. Es stehet aber denen Partheyen frey, auch vor Ablauf dieser Termine sich vorgeschriebener massen zu declariren, und die articulen einzubringen.

Im Fall der Richter wahrnehmen solte, daß dieses Mittel, das Gewissen mit beweiß zu vertreten, gemißbraucht werde, um die Sache zu verzögern, und sich zum e. dadurch noch länger bey der Possession eines frembden Guttes zu schützen; So wollen Wir dem Arbitrio Judicis lediglich überlassen, ob er die Partheyen zu Ablegung des Eydes anhalten, oder aber, wan sie sich dessen weigern, mit der Execution der Sententz verfahren wolle, da dan, wen solches zuförderst geschehen, der Parthey, welche in ihrer Eigenen Sache zum Richter gestellet worden, frey stehen soll, ihr Gewissen mit beweiß, so lange sie will, zu vertreten.

Es sollen auch bey Zehn Rthlr. Straffe keine remedia gegen dergleichen Verfügung gesucht oder angenommen werden.

Desgleichen soll auch kein Beweiß pro evitando perjurio, wan der Eyd einmahl acceptiret worden, verstattet werden; Es sey dan, daß Pars nachhero, nachdem er den Eyd deferiret, neuen Beweiß aufgefunden, und solches zuförderst eyndlich erhalten hätte.

§. 117. Derjenige, welcher sich der Vertretung des Gewissens mit Beweiß angemasset, und darzu gelassen worden, den Beweiß aber nicht vollführet, oder sich des angemasseten Beweises nachhero begeben, soll die durch solche Verzögerung verursachte Unkosten seinem Gegner ohnweigerlich bezahlen, und überdem Zehn Rthlr. Straffe zu erlegen schuldig, auch ihm der recursus ad praestationem juramenti keinesweges nachgelassen seyn, es kan aber durch einen Zeygen der zugeschobene Eyd nicht decliniret werden.

§. 118. Wan Bericht erfordert wird, und in specio nicht darin enthalten, daß alles in statu quo bleiben soll, muß der Process dadurch nicht gehindert, sondern demselben der starcke Lauff gelassen werden; Es werden aber die Collegia dahin sehen, daß sie ihre Facta jederzeit justificiret können.

§. 119. Weil auch ferner die Advocati wieder die klahre Landes-Gesetze in ihrer Schedula appellationis die Gravamina nicht zu specificiren, sondern entweder über die ganze Sententz zu gravaminiren, oder doch nach Anführung eines particulier gravaminis sich die übrigen zu reserviren pflegen; Als ordnen und wollen Wir, daß künfftig auf keine Gravamina mehr reflectiret werden solle, als welche specificis angeführet seyn, die übrige puncta der Sententz aber sollen ohngeachtet, daß wieder die ganze Sententz gravaminiret, oder noch andere Gravamina reserviret worden, pro judicatis gehalten werden.

§. 120. Es soll kein besonderer Process darüber, ob die Zeugen admissibel oder die articuli pertinent seyn, verstatet werden, sondern es muß bey production der Zeugen solches vorgestellet, und wann in dem Termino productionis der Zeugen nicht pro ipso jure repellibilibus, oder die Articuli nicht offenbahr vor impertinent declariret werden, mit dem Zeugen Verhör salvis exceptionibus verfahren, und keine remedia von Seiten des Producenten dagegen verstatet werden.

§. 121. Ob zwar die Anlegung derer arreste sowohl bey denen Persohnen, als deren Güther, zur Sicherheit derer Creditoren öfters nöthig ist; So muß doch der Richter mit grosser Behutsamkeit damit verfahren und jedesmahl, wan er aus erheblichen Uhrsachen den arrest verhänget, einen Terminum praejudicialem von Vier Wochen, ad justificandum arrestum ansetzen, Wie wir es dan bey dem Edict vom 27. Nov. 1687. daß wan ein arrest legitime impetiret, derselbe zwar forum fundiren, und rem litigiosam machen, dennoch aber keine Praeferentz unter denen Creditoren inferiren solle, lediglich bewenden lassen.

§. 122. Wie dan auch kein Richter mehr auf einen bessern Beweis oder auf eine bessere Bescheinigung erkennen, sondern denjenigen, welcher keinen völligen Beweis geführet, abweisen, oder dem befinden nach auf ein juramentum purgatorium sive suppletorium erkennen muß, weil der Beweißführer, wann er einen bessern Beweis in händen hat, sich imputiren muß, daß er nicht seine Beweiß-Gründe auf einmahl angezeiget hat.

Wan aber der Beweißführer neue Nachrichten eingezo-gen, und daraus einen bessern Beweis führen will, stehet ihm frey, nach Anleitung des §. 112. solches in der Appellations-Instantz auszuführen.

§. 123. Weil auch die *Litis Curatoria* die Sachen nur kostbar und weitläufig machen, so sollen auch diese in allen Ober- und Unter-Gerichten hierdurch aufgehoben seyn, und einer Frau frey stehen ohne *Curatore litis* alle Gerichtliche Handlungen zu verrichten; gestalten dan alle *occasione* dieser *Curatel* bishero genossene *Sportulen* aufgehoben seyn sollen; Es verstehet sich aber von selbst, daß dieses bloß *ad casus futuros* gehöre, die *casus praeteriti* aber nach dem alten Rechte *judiciret* werden müssen.

§. 124. Da auch bishero die Erfahrung gezeiget, wie schwer es mit Bestellung der Vormunder halte; So wollen Wir um sothane Bestellung der Vormunder zu beschleunigen, hierdurch die Verfehlung thun, daß diejenige, welche nach der Vormundschafts-Ordnung §. 26. seq. um Bestellung eines Vormundes anhalten müssen, wenigstens Drey von denen nächsten Verwandten des *defuncti*, oder wan keine vorhanden, Zwey oder Drey von denen tüchtigsten Einwohnern, binnen Vier Wochen *à tempore mortis defuncti* in Vorschlag bringen sollen, welche alsdann zusammen, und zwar *sub praesudicio citiret*, und *praevia causae cognitione* einer aus ihnen zum Vormund bestellet werden soll.

Im Fall aber sich einer oder der andere von der Vormundschaft zu entschuldigen vermeinte, muß er solches nicht schriftlich vorstellen, sondern in *Termino* diellhrsache zureichend becheinigen, oder gewärtigen, daß darauf nicht *reflectiret* werden soll; Und bleibet es übrigens durchgehends bey der Befassung, so in Unserer Vormundschafts-Ordnung enthalten; Auch müssen die *Processus* derer Unmündigen unter dem *praetext* nicht bestellter Vormunder, da nunmehr alle *Man data* auf die *haeredes* mit gerichtet werden, nicht aufgehalten werden.

§. 125. Weil auch mit denen deponirten Geldern bishero nicht gehörig gewirthschafftet, und vor deren Sicherheit genugsam gesorget worden, überdem verschiedene Unrichtigkeiten darbey vorgegangen seyn; So ordnen und wollen Wir, daß künfftig nebst dem *Secretario* jederzeit ein Rath den Schlüssel zu dem *depositen-Kasten* haben solle.

Es müssen auch die Gelder nicht anders als auf die *Vota Collegii* ausgethan, keine deponirte Gelder denen *Membris Collegii* weder unter ihrem eigenen, noch einem dritten Rahmen, auch Niemanden ohne genugsame und reelle *Caution* ausgethan, oder zur *asservation* hingegeben

werden, und müssen diejenige, welche die Gelder dergestalt austhun, jeder in solidum davor stehen.

§. 126. Wan ein Rath oder Secretarius zur Beförderung eines Ansehns ex deposito einiges Praesent oder Erkantlichkeit annimbt, soll derselbe cassiret werden.

§. 127. Es müssen auch die depositen Rechnungen nicht mehr von einem Rath sondern jährlich in pleno abgenommen, ein Fiscalischer Bedienter, um seine Monita dagegen zu machen, adhibiret, jederzeit aber die special Rechnung der Contradictoren, Advocaten und anderer, welche etwas aus denen depositen Geldern erheben, mit beygeleget, die Gelder nachgezehlet, und darüber ein Protocoll gehalten werden.

§. 128. Es halten auch die Advocationes actorum von denen Unter=Gerichten die Sachen sehr auf, und verursachen denen Unterthanen grosse Kosten, dahero künfftig mit grosser Behutsamkeit damit verfahren werden muß. Es soll dahero

(1.) Dergleichen avocation niemahls ex capite denegatae vel protractae justitiae, und nicht leichte auf die erste Klage erkandt, sondern es muß sothane erste Klage an den Unter = Richter remittiret, und derselbe umständlich beschieden und angewiesen werden, wie er die Gravamina heben solle und müsse, addita comminatione; damit es der gebethenen avocation nicht bedürffe.

(2.) Wann aber die Gravamina continuiren, und die Parthey nochmahls eine avocationem actorum bittet, soll zwar solche verordnet werden, und muß der Unter = Richter alsdann acta binnen Acht Tagen bey Zehn Rthlr. Straffe einschicken, (wozu der Kläger die Post = Gebühren allenfalls mediante executione hergeben muß) das Collegium aber solche sofort einem Re- und Correferenten zur Untersuchung zustellen.

(3.) Wan das Gravamen gegründet gefunden wird, sollen acta nicht bey dem Ober = Collegio beybehalten, sondern remittiret, der Unter = Richter aber umständlich, wie er das Gravamen heben, und legaliter verfahren müsse, beschieden und angewiesen, auch überdem jederzeit mit zwey bis fünf Rthlr. Straffe beleget werden.

(4.) Wan aber das Gravamen keinen Grund hat, muß die Parthey zwey bis fünf Rthlr. Straffe, der Ad-

vocat aber, welcher das memorial unterschrieben, nicht allein die Remissions-Kosten, sondern auch das duplum der Straffe erlegen.

§. 129. Weil Wir auch wahrgenommen, daß, wann ein Debitor in allen Instanzen condemniret worden, die Execution durch die intervention derer Ehefrauen oder eines oftmahls subornirten Tertii gehindert werde; So ordnen Wir, daß wann die Execution durch dergleichen intervention sistiret wird, in eodem decreto sofort der Personal-arrest gegen den debitorem veranlasset, und derselbe zur gefänglichen hafft gebracht, keines wegcs aber mit einer kostbaren Wache, wodurch die Creditores noch das wenige, was sie hoffen könnten, verlihren dürfften, belegt werden solle.

§. 130. Wan jemand contra lapsum termini vel fatalis restitutionem in integrum suchet, soll zwar darüber in einem kurzen Termino erkandt, auch wann justa causa restitutionis vorhanden, dieselbe der Parthey nicht versaget werden; Wan aber die Versäumnüß culpa Advocati geschehen, so muß derselbe jedesmahl besonders der Parthey die Kosten und dem Fisco 5. bis 10. Rthlr. Straffe erlegen. Wan die restitutio in integrum diesewegen erkandt wird, weil der Advocatus nicht solvendo ist; So muß dieser überdem mit Vier bis Sechs wöchentlicher Gefängnüß halb bey Wasser und Brodt bestraffet werden, weil er diesewegen, daß kein Regress bey ihm statt findet, nicht ungestraffet bleiben muß, dahero auch dieser Advocat jederzeit in Termino restitutionis ex officio adcitiret werden muß.

§. 131. Zu Antretung des Beweises und der Bescheinigung soll keine Dilation verstattet, sondern das Fatale genau beobachtet werden.

§. 132. Die Executiones, welche einmahl erkandt seyn, müssen durch keine Gegen-Vorstellungen debitoris sub praetextu solutionis vel compensationis aufgehalten, auch keine Verhöre diesewegen verstattet, sondern der Debitor zuvor angehalten werden, dem Urthel ein genügen zu thun; Es wäre dan daß der Debitor die eigenhändige und klare Quittung des Creditoris producirte, und sich zu schweren offerirte, daß er vor der letzten Sentenz keine Wissenschaft davon gehabt hätte; Ausser diesen muß der Debitor ad separatam verwiesen werden.

Es muß auch keine Execution bey Zwey Rthl. Straffe erkandt werden, wo nicht vorher das Quantum an Capital Zinsen und Kosten liquid gemachet worden; Zu welchem Ende jederzeit von dem Advocato das Liquidum in seinem petito angeführet, und solches dem decreto mit inseriret werden muß.

§. 133. Weil auch bißhero nach dem Wechsel = Recht nicht gehörig verfahren worden, so soll dasselbe künfftig besser und nach aller rigueur beobachtet werden; Allermassen die Decernenten, wan darüber geklaget wird, davor stehen, und die Execution, salvo regressu contra debitorem, gegen sie veranlasset werden soll.

§. 134. Da auch bey dieser neuen Einrichtung die Stempel = Casse durch Abgang der schriftlichen Supplicaten etwas verlieret, so haben Wir dieselbe dardurch vergüten wollen, daß künfftig alle Sentenzien auf einen 9. Gr. Bogen sollen ausgefertigt werden, wie Wir dan auch denen Secretariis wegen Abgang ihrer Gebühren pro designatione derer zu distribuirenden oder zu verschickenden Acten etwas in der Sportul - Ordnung passiren lassen.

§. 135. Weilen alle Mandata nach dem gedruckten Formular übergeben, und kein anderes angenommen werden soll, in demselben aber die Vollmacht mit auf die haeredes gerichtet ist; So werden alle Termini ad reassumendum hierdurch aufgehoben; Wie dann auch aus eben dieser Uhrsache die Prozesse unter dem praetext noch nicht besteleter Vormünder keinesweges aufgehalten werden sollen.

Es müssen aber diejenige Anverwandte, welche des Unmündigen Vormünder ex lege seyn, oder welchen nach der Vormundschafts = Ordnung Vormünder aus zu bitten obliegt, dem Advocato die erforderliche Nachrichten jederzeit geben, oder, wan etwas durch ihre negligence versäümet wird, davor stehen.

§. 136. Es ist auch bißhero das Summariissimum sehr schlecht von denen Advocaten instruiret worden; Daher es folgender gestalt damit gehalten werden soll:

So bald in Summariissimo geklaget wird, soll in dem mandato jederzeit Terminus eventualis zum Verhör mit angeset, und solcher nicht mehr als einmahl prorogiret werden; Weil beyde Theile Zeit genug haben, binnen dieser Zeit die benöthigte Zeugen per Notarium oder, wo es nöthig, judicialiter abhören zu lassen.

In dem Termino soll derjenige, welcher die Possessionem praesentaneam am besten bescheiniget, geschützt, und kein remedium dagegen verstattet werden; Es muß aber das iudicium auch dahin sehen, daß alle requisita Summariissimi vorhanden, und der Beweis hauptsächlich auf die Praesentaneam Possessionem gerichtet werde; Allerdings auf den Fall, da der Richter in Summariissimo, welches entweder nicht angestellt, oder nicht rechtlich instruiert worden, sprechen würde, derselbe beyden Theilen die Kosten ex propriis bezahlen soll.

§. 137. Es sollen die in dieser Ordnung enthaltene Termine zwar alle legales seyn, es stehet aber dem iudici frey, dem befinden nach solche, ausser was die Fatalia betrifft, zu verkürzen.

§. 138. Wan eine Sentenz bey der Regierung oder dem Hoff-Gerichte publiciret wird, seyn die Partheyen nicht schuldig, solche wieder ihren willen auszulösen; Wan aber jemand von dieser Urthel appelliret, muß er die Sentenz expediren lassen, und bey Fünff Rthlr. Straffe dem Libello appellationis beylegen.

§. 139. Weil in allen Proviñtzien geklaget wird, daß wan an das Tribunal appelliret worden, öfters insonderheit, wann die Appellation verworffen wird, in Jahr und Tag keine Resolutiones zurücker kommen, wodurch die Prozesse sehr verzögert würden; Als ist bey dem Tribunal die Verfügung gemacht worden, daß, wan eine Appellation abgeschlagen wird, dem Judici à quo so fort ex officio Nachricht davon gegeben werden solle, welcher, wan in Vier Wochen nachhero keine andere Resolution erfolget, alsdann die Execution verrichten muß.

§. 140. Weil die Concurſ-Sachen auch dardurch sehr aufgehalten werden, wann einer oder mehr Creditores von der Sententia prioritatis oder einem incident-punct an das Tribunal appelliren, weil alsdan die acten eingeschicket, mithin das Verfahren mit denen übrigen Creditoren sistiret werden muß; So ordnen und wollen Wir, daß zwar super admissione vel reiectione appellationis bey dem Tribunal erkannt werden solle, wan aber die appellation angenommen worden, muß die Direction des appellations Processus an den Judicem à quo remittiret werden, welcher nach Anleitung des obigen §. 108. darin bis zum Schluss

verfahren, und den Fasciculum actorum hiernächst zum Spruch an das Tribunal einsenden soll.

Unterdessen aber können und müssen die übrigen Creditores in denjenigen Puncten, worüber nicht appelliret worden, weiter verfahren.

§. 141. Weilen bey einigen Collegiis die Protonotarii oder Secretarii zugleich Votum haben, solches aber zu vielen inconvenienzien Anlaß giebet; So sollen dieselbe in denen Sachen, so zu ihrem Departement gehören, sich des voti und alles decretirens bey Straffe der Cassation enthalten.

Es werden demnach Unsere Justiz-Collegia in dem Herzogthum Cleve und der Graffschafft Marck, nicht weniger die Advocati, Procuratores und Unter-Gerichte hiers mit in Gnaden und ernstlich befehliget, sich nach dieser Unserer Ordnung, welche (auffer denen Puncten, die den modum Procedendi betreffen, oder Ihnen sonst durch die zurückgelassene Interims-Instruction aufgegeben, in dieser Constitution aber nur wiederhohlet werden, einfolglich schon würcklich im Gange seyn) vom 1. Junii a. c. ihren Anfang nehmen sollen, allerunterthänigst und genau zu achten.

Uhrkundtlich ic.

Labelle No. I.

Rubriken	{	Rahmen der Partheyen.
		Wann die Sache angefangen.
		Was dieselbe betreffe.
		Wie weit sie gekommen.
		Ob die Sache verzögert worden.
		Wer Uhrsache daran sey.
		Wer der Gegentheilige Advocatus sey.

1338. Cleve den 6. August 1739.

Königl. Regierung.

Publication des nachstehenden von Sr. Königl. Majestät zu Berlin am 19. April c. a. vollzogenen Reglements, für die cleve-märkischen Untergerichte.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Nachdem bey Seiner Königl. Majestät letzteren Anwesenheit in dem Herzogthumb Cleve, eine unzählige Menge

von Klagen, insonderheit über die Richter und Städte, bey Deroselben eingelauffen, bey der nachhero erfolgten Untersuchung sich auch hervor gethan, daß die meiste Klagen nicht ohne Grund gewesen, und daß in specie die Concursumd Criminal-Processse nicht allein unverantwortlicher Weise protrahiret, sondern auch die Arme Unterthanen, vornehmlich aber die Inquisiten, durch viele schwere und unerzwingliche Kosten ruiniret worden.

Weilen nun Seine Königliche Majestät ein vor allemahl diesen Querelen abgeholfen wissen wollen; So haben Sie denen Unter-Gerichten in dem Hertzogthumb Cleve und der Graffschafft Marck folgenden kurzen modum procedendi vorzuschreiben nöthig gefunden.

1. Lassen Seine Königliche Majestät es bey dem Edict vom 24. Febr. 1739. (Nro. 1331 d. S.) welches Dieselbe aus eigener allerhöchsten Bewegung zum Besten Dero Armen Unterthanen zu publiciren befohlen, lediglich bewenden: Und wollen dem zufolge

2. Daß in Sachen, welche Bagatellen betreffen, und wenig oder nichts importiren, als zum exempel Injurien-Sachen ic. item in Schuld-Sachen, welche sich auf 50. Rthlr. und darunter betragen, und in juribus, welche man Sie zu Capital geschlagen werden, sich nicht über 50. Rthlr. belauffen, kein schriftlicher Process verstattet, noch Advocati admittiret, sondern dergleichen Sachen durch den Richter, oder in denen Städten, durch einen oder zwey Deputirten, so derer Rechten erfahren, ex officio instruiret werden sollen.

3. Zu dem Ende soll einem jeden Parth frey stehen, sich entweder durch ein ordentlich Memorial bey denen Unter-Gerichten zu melden, (in welchem Fall das Memorial durch einen recipirten Advocaten unterschrieben werden muß) oder aber seine Klage mündlich anzubringen, welche der Richter unentgeltlich ad protocollum nehmen, und solcher gestalt das petitum darnach einrichten soll.

4. Muß der Kläger seine Documenta ex quibus, seinem Memorial beylegen, oder solche dem Unter-Richter, wann er mündlich seine Klage anbringet, vorlegen.

Wan er solches unterlässet, muß er zusörderst angewiesen werden, die Documenta beyzubringen.

5. Wird auf dieses Memorial oder unter dieses Protocoll, das Decretum mit diesem Formular geschrieben:

„Es wird des N Suchen, dem N hiedurch communici-
 „ret, cum mandato dem petito nachzuleben, oder künff-
 „tigen entweder in Person, oder
 „durch einen Bevollmächtigten, (welchen er behörig in-
 „struiren muß) zu erscheinen, da dan die Sache rechtlich
 „untersuchet und entschieden werden soll: Es muß aber
 „Beflagter seine Documenta, welche er zu fundirung
 „seiner etwa habenden exceptionen zu gebrauchen geden-
 „cket, in termino mitbringen, auch dem Insinuanten bey
 „1 Rthlr. Straffe ein Recepisse ertheilen.

6. Muß von diesem Memorial oder Protocollo, nebst
 denen Beplagen und Decreto eine bloße Abschrift, (welche
 der Unter-Richter unterschreiben muß) gemacht, und die-
 selbe dem Kläger zugestellet, auch außer denen copial-Ge-
 bühren, nichts davon gefordert werden.

7. Stehet dem Kläger frey, ob Er dieses Decret, dem
 Gegentheile selber insinuiren, oder solches durch die ordent-
 liche Gerichts-Bohten, oder durch einen geschwornen Boh-
 ten der benachbahrten jurisdiction verrichten lassen wolle.

8. Wan der Kläger oder der Beflagte schriftlich oder
 mündlich, dilation bittet, (welches zeitig gesucht, und dem
 Beflagten Zwey Tage ante terminum notificiret werden
 muß), soll es mit der expedition und insinuation auf die
 vorhin beschriebene Art gehalten, und auf das Memorial
 oder unter das Protocollum contumaciale ein anderer ter-
 minus sub praejudicio angesetzt werden.

Es verstehet sich aber von selbst daß in Wechsel-Sa-
 chen der erste terminus praejudicialis, und daher keine
 dilation verstatet, sondern in contumaciam verfahren wer-
 den müsse.

Wie dan auch, wan in termino selbst ein oder ander
 Theil sich nicht gleich findet, sondern erst nähere informa-
 tion einziehen muß, die Sache auf einen anderen Termin
 aufgesetzt werden kan.

9. Wan Jemand in dem angeetzten Termino nicht
 erscheinet, so soll definitive juxta petita erkandt, keines
 weges aber res pro negativa contestata gehalten, und dem
 Kläger der Beweis auferleget werden, weil die praesumption
 gegen den Beflagten militiret, daß Er der Schuld oder
 des facti geständig sey, allensals aber sich imputiren muß,
 daß Er in termino nicht erschienen, (noch seine Nothdurfft
 vorgetragen habe.

Wan aber das *petitum* an sich unrecht ist, und *contra jura, acta. vel facti notorietatem* läuft; So verstehet sich von selbst, daß der Richter dergleichen *Libellum* nicht annehmen, sondern entweder solchen zurück geben, oder wann die Klage angenommen worden, was recht ist erkennen solle und müsse.

10. Wan in *contumaciam* solcher gestalt gesprochen worden, und der Gegentheil *restitutionem in integrum* bittet, auch *justas causas restitutionis* anführet, soll ein *terminus praejudicialis* darüber eventualiter aber auch in der Haupt-Sache zu erkennen, anberaumer, und wan die *restitutio* erkandt wird, in der Haupt-Sache weiter verfahren, wan solche aber abgeschlagen wird, die *execution* ihm zugleich angefündiget, und dawieder kein *remedium* verstatet werden.

11. Wan der Beklagte in *termino* erscheint, muß der Richter demselben die Klage kürlich wiederholen, und dessen Einwendungen von ihm vernehmen, oder wann Er durch einen Bevollmächtigten erscheint, die *instruction*, die ihm gegeben worden, einsehen, die *Documenta* durchlesen, die *beneficia juris*, welche denen Partheyen zu statet kommen müssen, als *beneficia Scti Vellejani, macedoniani, excussionis, divisionis*, item die *exceptiones litis ingressum impediendes et litis finitae*, wan dieselbe offenbar am tage liegen, *ex officio* anmerken, und das *factum* nach wahren Recht instruiren, sich mit keinen *exceptionibus dilatoriis* aufhalten, sondern bloß den Grund der Sachen untersuchen, und des Beklagten seine Nothdurft *ad protocollum* nehmen: Auch hiernächst bey der *replica* und *duplica*, wan es nöthig, auf gleiche weise verfahren. Wie dan auch keine *juramenta calumniae vel malitiae* hie statt finden sollen; Wan auf Beweis *interloquirit* wird, muß der Richter *specifico* dasjenige, was erwiesen werden soll, und zu erweisen nöthig ist, dem Bescheid einrücken.

12. Wan *interloquirit* werden muß, soll beyden Theilen *copia interlocuti* gegen die gewöhnliche *copiales* ertheilet, und jederzeit ein neuer *terminus* dem *interlocut* mit inseriret werden.

13. Wan gleich der Beklagte etwas an der Klage, oder der Kläger bey denen *exceptionibus* läugnet, welches durch Zeugen erwiesen werden muß, so soll der Unter-Richter eine *Citation* an alle Zeugen auf einem Blatt unter

seiner Unterschrift ohnentgeltlich ergehen lassen, solche dem Producenten zustellen, welcher die insinuation, vorhin verordneter massen, besorgen muß, und brauchet es hiernächst keiner interrogatorien oder weitem deduction, sondern der Richter muß auf die Deposition sofort erkennen.

Wan per requisitoriales Zeugen zu citiren seyn, dürfen nichts, als die Copialen bezahlet werden.

14. Wan die Sache solcher gestalt bis zum Spruch instruiert worden, muß der Richter nach seinen Pflichten und nach seinem Gewissen das Urtheil sofort in Gegenwart der Partheyen abfassen, oder denenselben mündlich terminum publicationis setzen, und brauchet es in diesen Kleinigkeiten nicht, die Rationes der Sententz zu inseriren.

Wan der Richter finden sollte, daß der eine oder andere Theil ein offenbahrer oder temerairer litigator sey, so stehet ihm frey demselben nach befinden mit der Straffe temerarii litigii zu belegen.

15. Bey der Publication muß denen Partheyen bey Zwey Goltgulden kund gemacht werden, daß wan ein oder der andere Theil sich graviret befinden sollte, und die Summe über 20. Rthlr. beträget, (wan unter 20. Rthlr. soll kein remedium, auch keine revision verstattet werden, weil sonst die Kosten höher, als die Sache importiret, lauffen würden) denenselben frey stehe, binnen 10. Tagen eine revision zu suchen, welches, daß es denen Parthen gesaget worden, unter das Protocoll notiret werden muß.

16. Wan ein oder ander Theil dergleichen Revision suchet, muß der Richter binnen 8. Tagen nachher bey 5. Goltgulden Straffe die acta einsenden, und der Revident muß die Kosten dazu binnen solchen 8. Tagen erlegen, oder gewärtigen, daß der Richter mit der execution, eingewandter revision ohngeachtet, verfahren solle.

Bey denen Ober-Gerichten aber wird es damit, wie bishero in dergleichen Sachen, wo keine Appellation verstattet ist, gehalten, und werden also die acta bloß auf des einen Theils schriftliche Vorstellung revidiret, und wird gleichfals nichts davor, als die Copial-Gebühren vor den Revisions-Bescheid gegeben.

17. Wan ein oder der andere Theil der Urthel kein Gnügen thun will, und daher die execution erkandt werden muß, so soll das Decretum executoriale unter das

Memorial oder Protocollum contumaciae geschrieben, und die Copia davon dem executori gegeben werden, welchem die gewöhnliche Gebühren von dem exequendo bezahlet werden müssen.

18. Und weil sich öfters zuträget, daß Jemand wegen Krankheit, oder Entlegenheit des Orts, oder sonst anderer erheblichen Ursachen nicht selbst erscheinen will, noch kan; So stehet einem jeden frey, einen Domestiquen, Verwalter, oder sonst einen mit gnugsamer instruction versehenen Freund, (wan es nur kein Advocat oder Procurator ist,) an seine statt zu senden, welcher aber keinen ordentlichen Vortrag thun, oder ad acta recessiren darff, sondern der Richter muß aus dessen Mund durch Fragen, oder aus dessen information das factum ohne alle Weitläufftigkeit instruiren.

Weil aber mit denen Soldaten es diese besondere Beschaffenheit hat, daß dieselbe von ihren Regimentern nicht allezeit abkommen können; So soll denenelben ex officio ein Advocat bestellet werden, welcher des Soldaten jura gratis beobachten und die Verhörstermine abwarten muß. Es muß aber der Advocatus gleichfalls keinen ordentlichen Vortrag thun, sondern der Richter muß aus der information des Soldaten oder des Advocaten das Factum instruiren.

19. Wan die Sache worüber geklaget wird, über 50. Rthlr. beträgt, so sollen Advocati admittiret werden. Es muß aber der Richter, wann ein Theil ohne Advocaten erscheint, das Verhör nicht aussetzen, sondern derselbe muß aus dessen Munde, nach der oben §. 11. vorgeschriebenen methode, die exceptiones ad protocollum nehmen.

Da aber die Parthey selber verlanget, ihr einen Advocaten zuzugeben, auch diesermwegen umb dilation bey dem ersten oder zweyten Verhörstermino bittet, soll derselben solches verstattet, und ein anderweitiger terminus angesetzt werden. Wan aber in dem 3ten termino dergleichen gebeten wird, soll keine weitere dilation verstattet, sondern es muß die Sache ex officio instruirt werden; Es verstehet sich aber von selbst, daß derjenige, welcher in termino dergleichen dilaciones bittet, jederzeit die expensas termini circumducti bezahlen müsse.

20. In dergleichen Sachen, welche über 50. Rthlr. betragen und von einem Advocaten unterschrieben worden,

muß die Sache sofort auf Verhör gerichtet, und daher der ersten Verordnung jederzeit *eventualis terminus* bey 2. Goltgulden Straffe beygefüget werden.

21. Es muß auch kein *Advocat* bey 5. Goltgulden Straffe durch einige schriftliche *Causales* oder *Exceptiones* diesen *terminum* rückgängig machen, sondern die Schrift soll zurück gegeben und der *Advocat* durch ein in dorso geschriebenes *Decret* angewiesen werden, die *exceptiones* in *termino* vorzustellen, wobey ihm zugleich die Straffe dictiret werden muß. Wan aber ein *Unter-Richter* dieses unterlassen, und entweder die *Exceptiones* dem *Gegentheil* *per decretum ad replicandum* communiciren, oder die Straffe vergessen würde, soll derselbe eben so viel Straffe erlegen.

Im Fall aber der *Richter* aus denen eingebrachten *exceptionibus* urtheilen könnte, daß die Sache sehr weitläufftig fallen dürfte, als wan hinc inde viele *Documenta* produciret werden, oder die Sache auf viele *con- und reconventions-Puncten* ankömmt ic. So soll denen *Richtern* frey stehen, die übergebene *exceptiones* anzunehmen und solche *per decretum* dem *Gegentheil* *ad replicandum* und so weiter zu communiciren.

Wan aber hiernächst dergleichen *acta* an die *Ober-Gerichte* gelangen, und bey deren nachsehen sich finden solte, daß die Sache füglich bey einem mündlichen Verhör oder *loco oralis* hätte abgethan werden können; So soll der *Richter* so wohl als der *Advocat* jedesmahl in 5. Goltgulden Straffe condemniret werden, und müssen beyde denen *Partheyen* die erhaltene *Gebühren* wieder heraus geben.

22. Wan nun beyde Theile in dem Verhörs *Termin* erscheinen, müssen Sie, wan die Sache in einem Tage füglich abgethan werden kan, von Mund aus in die Feder recensiren. Im Fall aber des *Beklagten* *Advocatus* etwas in seinen *exceptionibus* vorträgt, worüber des *Klägers* *Advocat* *information* von seiner *Parthey* einholen muß, so kan der *Richter* die *Partheyen* anweisen, *loco oralis*, von 3 zu 3 Tagen, oder von 8 zu 8 Tagen, das *protocoll* zu continuiren. Welchenfalls aber die *Advocaten* mit dem *Einem* *Rthlr.* vor das Verhör zufrieden seyn, und vor die *loco oralis* zu übergebende Schrift nichts besonders fordern können.

Wan die Sache in einem Tage nicht vorgetragen werden kan, und beyde *Advocati* darin einig seyn; So stehet

dem Richter frey, die Sache loco oralis, von 3 zu 3 Tagen, oder von 8 zu 8 Tagen, zu verweisen. Es müssen aber alsdan die Advocaten gleichfalls vor das Verhör und die beyde Schriften nichts als den gesetzten Einen Rthlr. nehmen.

Es ist aber in diesem Falle nicht nöthig, daß die Advocaten den loco oralis einzubringenden Satz Persöhnlich übergeben, sondern sie müssen solchen dem Judici in duplo einschicken, welcher dem Gegentheil den Satz durch ein blosses darauf gesetztes communicetur zufertigen muß.

23. Wan aber der Advocat über Land gehet, wird ihm die Fuhre, wan der Client solche nicht selber schicket, bezahlet, und derselbe überdem von dem letzteren beköstiget: Wan Er aber in einem Wirtz-Hause oder anderswo gespeiset wird, werden ihm nicht mehr, als Acht Groschen vor jede Mahlzeit passiret.

Wan der Advocatus ein mehrers an Gelde oder Geld Wehrts, als an Victualien, oder es mag sonst Nahmen haben, wie es will, wan es ihm auch ultro offeriret wird, nimbt, soll Er nicht allein quadruplum dem Fisco erlegen, sondern auch cassiret werden.

24. Die Unter-Richter müssen in denen grossen Ämtern und Städten, wo viele Processse seyn, wöchentlich Zwen Tage, beständige Gerichts-Tage bey 5 Soltgulden Straffe benennen, und solche publiciren lassen, auch bey gleicher Straffe praecise des Morgens umb 9 Uhr sich daselbst einfinden, und alle vorkommende Sachen alsdan expediren.

In denen kleineren Städten und Ämtern, und wo wenig Processse vorhanden, muß alle Wochen wenigsten ein gewisser Tag zu dem Behueff benant und festgesetzt werden.

25. Da auch über die Concur- und Inquisitions-Processse sehr geflaget worden, daß bey denen ersten die Gerichts-Advocaten- und des Contradictoris-Gebühren den größten Theil des Vermögens absorbiren, und endlich, wan der Process Zehen, Zwanzig bis Dreyßig Jahr gewehret, denen Armen Creditoren das leere nachsehen gelassen, und alle ihre Kosten umbsonst angewandt worden; Als wird denen Richtern hiedurch ernstlich anbefohlen,

(1.) Die Alte Concur-Processse unverzüglich vorzunehmen, und dasjenige, was nach der Concur-Ordnung zu besorgen nöthig, zu veranlassen; Die etwa vorgangene

Mängel zu corrigiren, und mit dem Contradictore, denen Creditoren derer Advocaten sich zusammen zu thun und nebst Ihnen Mittel und Wege auszufinden, wie diese Alte Processe, mit Hindansetzung aller unnöthigen incident-puncten, in dem gegenwärtigen 1739sten Jahre, zum Ende befördert werden mögen.

(2.) Damit aber Seine Königliche Majestät, auch gewisse Nachricht erhalten mögen, ob die Alten Concurs-Processe nach Dero allergnädigsten Intention zum Ende befördert werden;

So soll ein Jeder Richter bey 50 Goltgulden Straffe am Ende des Decembris an Seine Königliche Majestät berichten, wie weit es mit diesen Alten Concurs-Processen gekommen, und wer allenfalls an der Verzögerung Schuld sey?

(3.) Wan sich finden sollte, daß die Contradictores oder die Advocaten Schuld an der Verzögerung seyn, sollen dieselben nicht allein alle vorhin aus dem Concurs erhaltene Gebühren herausgeben, sondern auch gar cassiret werden.

(4.) Damit aber die Alte Processe desto mehr beschleuniget werden mögen; So sollen künfftig weder die Gerichte noch der Contradictor, noch die Advocaten derer Creditoren, bey Straffe der Cassation und an statt des quadrupli, (welches dem Fisco anheimb fallen soll) das geringste an Gebühren fordern oder nehmen, sondern alles bis zum Ende des Concurses und würcklicher distribution ausgesetzt werden, wie unten mit mehreren disponiret werden soll.

Wan aber der Contradictor zugleich Curator ist, muß derselbe alle aus dem Concurs eingehobene Geider Mohnachtlich dem Gerichte bey seinem geleisteten Eyde anzeigen, und umb deren Versiegelung bitten.

Würde der Contradictor solches nicht thun, soll Er nicht allein aller seiner Gebühren verlustig erkläret, sondern auch zugleich als ein Meyneydiger gestraffet werden;

Die Fiscale welche bey denen Ober-Gerichten interve-niendo dahin sehen müssen, ob der Debitor einen Vorsehlichen Banquerout gemacht, müssen nichts an Gebühren praetendiren, als bis alle Creditores befriediget seyn.

(5.) In denen künfftigen Concurs-Processen muß der Richter die Concurs-Ordnung beständig vor Augen haben und davor sorgen, daß der Process nach denen darin vor-

geschriebenen Principiis eröffnet, ein inventarium verfertigt, Creditores citiret, ein Contradictor oder Curator von denselben per majora erwehlet, die Concurs-Acta nicht, wie bißhero geschehen, durch einander geworffen, sondern eines jeden Creditoris acta besonders geheftet, und zu dem Ende der Contradictor angehalten werden, mit einem jeden Creditori, die qualitatem et veritatem debiti, in einem besonderen protocollo ad duplicam usque zu verhandelen, wobey einem jedem Creditori frey stehet, wan der Contradictor etwas versehen solte, solches in continenti zu suppliren.

(6.) Wan die Sache zu einer definitiva instruiret ist, und es wegen Abfassung der Classifications- und Prioritaets-Urthel, wie auch wegen der Kosten, wie in der Neuen Constitution versehen, verfahren werden.

(7.) Wan der Richter oder die Advocaten nicht überall nach der Concurs-Ordnung und dieser vorgeschriebenen Methode verfahren, sollen dieselbe von dem Urthels-Fasser ihrer Gebühren verlustig erkläret, und solche dem Fisco zu erkandt werden.

26. Was die Criminal-Processse betrifft, so hat die Erfahrung leyder gezeiget, daß derjenige, welcher etwas in Vermögen hat, Er mag schuldig oder unschuldig befunden seyn, durch die unerhörte Kosten derer Fiscals und Unter-Gerichte, ruiniret worden. Und werden also

(1.) Alle Fiscäle und Unter-Richter hierdurch ernstlich ermahnet, die Criminal-Ordnung zusehrst zum Fundament derer Inquisitionen zu setzen, und alle unnöthige Weitläufftigkeiten zu vermeiden.

(2.) Es müssen künfftig zu Ersparung der Kosten, alle zur Inquisition gehörige Protocolla originaliter ad acta geleyet, und wan der Actuarius keine leserliche Hand hat, eine leserliche Copey unter des Richters und Actuarii Unterschrift auf ihre Kosten ad acta geleyet werden, und soll also vor dergleichen Copialien nichts weiter passiret werden.

(3.) Es soll keinem Richter erlaubt seyn, durante inquisitione das geringste von Gerichts-Gebühren zu nehmen, sondern Er muß solche, wan sie zum Spruch fertig ist, den actis beylegen, und darüber erkennen lassen.

Würde er ein mehrers, als in der zu publicirenden Spornal-Ordnung enthalten, ansetzen; Soll Er nicht allein

derselben verlustig erkläret, sondern auch das duplum Fisco zuerkannt werden.

27. Nachdem Seine Königliche Majestät bey denen übrigen Collegiis Dero Landen die formalia introducendae appellationis abgeschafft, auch in der Neuen Constitution §. 98. solches deutlich versehen ist, so müssen die Unter-Gerichte, wan von ihrem Bescheid oder Urthel an das Hoff-Gericht in causis appellabilibus appelliret, oder in causis revisibilibus die revision gesucht worden, ex officio binnen Acht Tagen, à die interpositae appellationis, oder petitaе revisionis, die acta an das Ober-Gericht einsenden. Es muß aber der Appellant bey interposition der appellation das Post-Geld erlegen, oder gewärtigen, daß solches sofort mediante executione beygetrieben werde, damit binnen denen gesetzten Acht Tagen acta eingeschicket werden können; Wan aber durch die execution die Kosten binnen sothaner Zeit nicht zu erhalten seyn, soll die appellation ipso jure vor erloschen gehalten, und das Urthel zur execution gebracht werden.

Es stehet auch dem Appellanten frey, seine Gravamina entweder in der interpositions-Schrift oder bey denen Ober-Gerichten zu justificiren: Es kann aber dieserwegen kein terminus festgesetzt werden, weil der Appellante zeit genug hat, ehe und bevor die Re- und Correlationes fertiget werden, seine justification zu übergeben, zu geschweigen, daß die Ober-Collegia angewiesen worden, die remedia nicht leicht zu versagen.

28. Weil auch darüber geklaget wird, daß wan Berichte von denen Unter-Gerichten erfordert werden, dieselbe keine oder wenige reflexion darauf machen, keine recipisse ertheilen, die Rescripta bey seiten legen, und mannigmahl in jahr und Tag selbige nicht erstatten, bis endlich verschiedene excitatoria und mandata poenalia mit grossen Kosten der Unterthanen expediret werden müssen;

Als befehlen Seine Königliche Majestät denen Unter-Gerichten, denenjenigen, welche Ihnen ein Rescript praesentiren, ohnweigerlich und sofort ein Recipisse bey 10 Goltgulden Straffe zu ertheilen, und bey eben derselben Straffe, höchstens binnen 8 Tagen den erfordernten Bericht abzustatten, die verlangte Acta einzuschicken, und dasjenige, was Ihnen befohlen worden, zur execution zu bringen.

Wan solches nicht geschiehet, müssen die Ober-Collegia nicht mehr, wie bisher geschehen, bloss excitatoria oder

mandata poénalia reiterata abgehen lassen, sondern zugleich die execution ratione der ersten Straffe verordnen, und dadurch ihre authorität bey denen Unter-Gerichten main-tenirett.

Würden die Ober-Collegia hierunter sämmtlich seyn, und darüber bey Seiner Königl. Majestät Klagen einlauffen, soll der Decernent die 10 Goltgulden erlegen; Wie dan auch künfftig nicht mehr von denen Partheyen, welche dergleichen excitatoria extrahiren müssen, sondern von denen Richtern die Sangley-Gebühren gefordert werden sollen.

Im übrigen können die Richter unter dem praetext, daß die Sache nicht revisibilis oder appellabilis sey, die Einsendung der Acten nicht aussetzen, weil eines theils es nicht auf ihr, sondern auf des Ober-Collegii judicium hierunter ankomt, andern theils das judicium superius die praesumption vor sich hat, daß Selbiges wieder die jura kein remedium verstatten werde, dritten theils die Ober-Gerichte befugt seyn, auch in denen Sachen so per judicata abgethan seyn, nachzusehen, ob der Judex überall nach denen Ordnungen verfahren habe, damit derselbe wan es nicht geschehen, salva sententia, gestraffet werden könne.

29. Es wird auch sehr darüber geklaget, daß man die Sache zur execution komt, alsdan der Process erst von neuen anfangt, indem die Richter unter dem praetext non-dum constituti liquidi verhöre auch wohl gar terminos zur Versuchung der Güte ansetzen, und dilationes verstatten; Wie dan auch die Partheyen selbst durch ungegründetes Vorgeben einer Compensation oder Solution bey dem Richter, die execution aufzuhalten suchen. Weil aber solcher gestalt der effectus rerum judicatarum gehindert und die Arme Unterthanen in vergebliche Kosten gestürzet werden; So ordnen und wollen Seine Königl. Majestät,

(1.) Daß keine execution von dem Richter angeordnet, noch von dem Advocaten gesucht werden solle, als wann vorher ein richtiges liquidum constituiret worden, gestalten es damit, wie in der Neuen Constitution §. 56. versehen gehalten werden muß.

(2.) Die Unter-Gerichte müssen, wan dieses liquidum constituiret ist, die execution, ohne Verstattung einiger dilation, binnen der in denen Rechten und Landes-Verfassungen gesetzten Zeit verrichten, auch

(3.) Unter dem praetext einer compensation oder solution solche nicht aussetzen, es wäre dan, daß der Debitor nach Anleitung der Neuen Constitution §. 132 die Eigenthändige und klare quitung des Creditoris producirte, und sich zu schweren offerirte, daß Er vor der letzten Sententz keine Wissenschaft davon gehabt habe.

(4.) Im Fall die Unter-Richter wieder diese Verfassung die execution aufschieben und dieserwegen Klagen bey denen Ober-Gerichten einlauffen werden, sollen diese acta abfordern, und nicht allein die execution durch die zu bestellende Land-Reuter selbst verrichten lassen, sondern auch die Richter mit 10 bis 50. Goltgulden bestraffen.

(5.) Und da auch bey denen executionen gräuliche Excesse vorzugehen pflegen, und unter anderen die Bögte über ihre Gebühren, essen und trincken verlangen; So soll dieses alles abgeschaffet werden, und muß sich der Bogt mit demjenigen, was in der Sportul-Ordnung festgesetzt werden wird, bey Straffe der Karren, vergnügen.

30. Wan Soldaten bey einer Sache interessiret seyn, sollen die Richter alle Mühe anwenden, dergleichen Sachen zu vergleichen, oder bey einem Verhör abzuthun, und müssen von denenselben, (wan sie vor sich oder ihre Eltern, nicht aber wan sie vor ihre übrige Verwandten, oder ex jure cesso, agiren keine Gebühren genommen werden.

31. Es müssen die Bürger und Bauern, wan sie nichts sonderliches im Vermögen haben, nicht mit Geld-Straffen, sondern mit Gefängnuß oder andern arbiträren Straffen belegt, und vor deren Conservation gesorget werden.

32. Es müssen die Unter-Gerichte auf ein jedes Memorial, Protocoll, Urthel ic. oder wobey sonst einige Gebühren zu nehmen erlaubet ist, die Gebühren notiren, und wan die Sache zur inrotation komt, die Specification davon extrahiren, und beylegen.

Wan beydes nicht geschiehet, soll nicht allein der Unter-Richter jedesmahl einen Goldgulden Straffe erlegen, sondern auch der Parthey dasjenige, was Er von ihr gehoben, restituiren, und müssen die Ober-Collegia, wan acta bey Ihnen einlauffen, darauf mit reflectiren.

33. Die deponirte Gelder müssen nicht in der Richter Verwahrung allein bleiben, sondern in der Scheffen Rahde geleget, und dem Richter ein Schlüssel, dem Schef-

fen aber der andere Schlüssel dazu gegeben werden, und wan solches der ihnen ertheilten Interims-Instruction gemäß noch nicht geschehen, und jemandt solches denen Ober-Collegiis anzeigt, soll der Richter ohne Gnade cassiret werden.

Gleicher gestalt müssen auch bey den Städten dergleichen Gelder, unter eben derselben commination Zweyen aus dem Magistrat und Gerichten in Verwahrung gegeben werden.

34. Weil die Unter-Gerichts Advocaten, hauptsächlich aber die Fuscher, welche die Rechte nicht verstehen, und dennoch Memorialien und Schrifften verfertigen, wohl die grössste Uhrsache, daß die Prozesse so weitläufftig und so kostbahr werden; So wollen Seine Königl. Majestät,

(1.) Daß alle diejenige, welche nicht licentiam proponendi haben, Schul-Meister Küster ic. sich der Verfertigung der Memorialien und Schrifften bey Straffe der Karren enthalten sollen.

Im Fall auch ein Advocat dergleichen Schrifften unterschreiben, und nachher sich finden würde, daß das Memorial oder die Schrift unförmlich, oder etwas contra jura et acta darinnen enthalten sey, so soll der Concipient zwar zur Karren gebracht, aber auch der unterschreibende Advocat jederzeit mit 5. bis 10. Goltgulden Straffe belegt werden.

(2.) Wan ein Advocat ohne Grund sich über die Unter-Gerichte bey denen Ober-Collegiis beschweren sollte; So muß derselbe nicht allein der Parthey die erhaltene Gebühren restituiren, sondern auch, wan acta auf dergleichen ungegründete Vorstellung avociret worden, die Post-Gebühren und überdem 2. bis 10. Goltgulden Straffe erlegen.

Es soll auch gegen dergleichen Straffen kein Remedium verstattet, sondern sofort die execution erkandt werden.

(3.) Da auch einige Advocaten bey denen Unter- und Ober-Gerichten, die Memorialien nicht allein ohne Noth sehr weitläufftig zu machen, sondern auch zu Vermehrung der Copial-Gebühren allerhand unnöthige auch in denen actis schon befindliche Beylagen anzuschliessen pflegen; So müssen die Collegia und Gerichte, wan sie dieses finden, den Advocatum jederzeit mit 2. bis 5. Goltgulden Straffe belegen, und ihn zugleich anhalten, die erhaltene Gebühren der Parthey zu restituiren.

(4.) Wan an das Hoff=Gerichte in Sachen, so über 50. Rthlr. seyn, appelliret, und terminus zur justification angesetzt wird, muß der Unter=Gerichts=Advocat seine manual acten nebst einer vollständigen information an einen in Cleve wohnenden Advocaten schicken, damit derselbe, weil die justificationes mehrentheils mündlich oder loco oralis geschehen müssen, im stande seyn möge, die Sache auf eine vernünftige und legale Art vorzutragen: Es soll aber der Advocat vor eine solche information nicht mehr als nach Wichtigkeit der Sache 8, 12 oder höchstens 16 Gr. zu nehmen befugt seyn.

(5.) Wan die Unter=Gerichts Advocaten sich durch die vorhergehende Warnung und Straffen nicht bessern, die Sachen nicht beschleunigen, die viele unnöthige weitläufftige und mit ganz unnützen Beylagen angefüllte Memorialien abschaffen, die Ober=Gerichte mit ungegründeten Klagen weiter behelligen, so werden Seine Königl. Majestät resolviren, die sämtliche Unter=Gerichts Advocaten abzuschaffen.

(6.) Wan ein Advocat arm ist, und die verdiente und ihm dictirte Geld=Straffe nicht erlegen kan, muß Er mit Gefängniß bey Wasser und Brod gestraffet, zum zweyten mahl aber cassiret werden.

35. Damit aber Seine Königl. Majestät versichert seyn mögen, daß die Richter die Prozesse nicht mehr auf eine so unverantwortliche weise, wie bishero geschehen, verschleppen; So sollen alle und jede Richter in denen Civil-Sachen eine Tabelle nach dem sub No. 1. beygelegten Schemate, am Ende eines jeden Jahres auf ihren Eydt an die Ober=Collegia einschicken, damit solche ohnfehlbar gegen den folgenden 8. Januarii daselbst eintreffen möge.

In Causis inquisitionum bleibt es nicht allein bey der in dem Edict vom 9ten Jan: 1736. (Nro. 1231 d. S.) gemachten Verordnung, daß nämlich die Fiscäle und Unter=Gerichte bey Vier Rthlr. Straffe alle Mohnacht eine Specification nach dem gedachtem Edict beygedrucktem Schemate bey denen Ober=Collegiis übergeben müssen, sondern es seyn die Unter=Gerichte und Fiscäle auch schuldig, eine General-Tabelle von allen Criminal-Sachen, welche in diesem Jahre vorgekommen, nach eben sothanem Schemate, welches zu geschwinder Nachricht nochmahls sub No. 2. hiebey gedruckt ist, am Ende des Jahres an die Ober=Collegia bey gleicher Straffe einzusenden.

Die Ober-Collegia müssen diese Specificationes etlichen Rätthen unter die Hände geben, und wan etliche Sachen zu lange gewehret haben, Nachricht davon einzichen, und beyde Specificationes nebst ihrem Gutachten am 1ten Martii jedes Jahres bey 10. Goldgulden Straffe an Uns einsenden.

Bemerk. Zur Raumsparung sind die unwesentlichen Formulare zu den bezogenen Prozeß-Tabellen hier weggelassen worden; die allegirte Constitution ist sub Nro. 1337 d. S. abgedruckt.

1339. Cleve den 8. August 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. v. M. erlassenen geschärften Edictes, wonach in den Landen Cleve, Mark und Mörs, bey 50 Rthlr. Strafe, oder sechsmonatlicher Schantzarbeit auf der Citabelle zu Wesel, „Niemand, es sei, wer es wolle, bei Abendszeit, wann es schon dunkel, so wenig vor als an den heil. Tagen, Neujahrstagen, Kirnmessen, bei Prozessionen, Hochzeiten, Kindtaufen und Gelagen, noch auch sonst, einiges Gewehr lösen darf.“

Bemerk. Zufolge einer Regierungs-Verordnung vom 9. Juli 1764 soll das vorbezeichnete Edict jährlich wiederholt von den Canzeln verkündigt werden.

1340. Cleve den 22. August 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit der Bestimmung, daß die Steuer-Rechnungen nicht aus einem Jahr ins andere verschleppt werden dürfen, vielmehr jede Jahres-Rechnung in dem darauf folgenden Jahre berichtet werden muß, werden die Beamten zur Ablage aller bis 1737 incl. noch rückstehenden Steuer-Rechnungen, binnen 14 Tagen, angewiesen, und sollen sie die Steuer-Empfänger durch Strafandrohungen anhalten, daß sie ihnen während der festgesetzten Frist ihre Rechnungen einreichen.

1341. Cleve den 24. August 1739.

Königl. Regierung.

Publikation zweier königl. zu Berlin am 27. Mai und 10. Juni d. J. erlassenen Edicte, wodurch 1) den Kirchen

patronen untersagt wird, die Kirchen-, Armen- oder Wittwen-Capitalien eigenmächtig und ohne Bewilligung des Consistoriums, welches dafür verantwortlich ist, an sich zu nehmen und zu verzinsen; sodann 2) den evangel. Predigern verboten wird, sich in Prozesse, auf Kosten der Kirche, einzulassen, oder deren zu beginnen, ohne vorher die Erlaubniß dazu, durch die Inspektoren und General-Superintendenten, bei den Consistorien oder bei dem evangel. reform. Kirchen-Direktorium nachgesucht zu haben. (Conf. Wpl. Cont. I, pag. 258 und resp. 257.)

1342. Cleve den 5. September 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der Mangelhaftigkeit der frühern Nachweisen über die in jedem Amte und Distrikte vorhandenen Flochländereien, wird den Beamten ein Muster zu einer neuen desfalligen Nachweisung mitgetheilt, und ihnen die möglichst genaue Angabe des Bestandes und des Flächeninhaltes der vorhandenen Flochländereien, auf Eid und Gewissen, zur strengsten Pflicht gemacht.

1343. Cleve den 9. September 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von der Reichsstadt Bremen in den Jahren 1737 und 1738, um 26 und resp. 28 pSt. unterhältig geprägten 8 und 4 Pfennig-Stücke werden verrufen.

1344. Cleve den 17. September 1739.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Juni c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch es den evangel. Predigern verboten wird, weder von den, öffentliche Kirchenbuße thuenden, Personen irgend etwas, noch für die Taufe von Kindern, welche durch zu frühzeitigen, vor der priesterlichen Copulation geschehenen, Beischlaf der Verlobten erzielt worden sind, ein Mehreres, als die gewöhnlichen Taufgebühren, zu nehmen. (Conf. Wpl. Cont. I, pag. 259.)

1345. Cleve den 24. September 1739.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. v. M. erlassenen Rescriptes, wodurch, als Retorsion gegen Frankreich, — woselbst das Droit d'aubaine gegen die königl. Unterthanen ausgeübt wird, — bestimmt wird, daß dasselbe, in Rücksicht der Nachlassenschaften der in den königl. Landen sterbenden Franzosen, gleichmäßig und zum Vortheil des Fiskus angewendet werden soll. Ueber die Art der Ausführung dieser Maßregel, und wegen der dabei statthafteu Ausnahmen, — unter welche alle in den königl. Provinzen als Unterthanen wohnende französische, protestantische Refugees gezählt werden, — wird gleichzeitig ausführliche Vorschrift ertheilt.

1346. Cleve den 5. October 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der jezigen neuen Einrichtung des Mühlenwesens, und um dem Bedürfnisse an tüchtigen Müllern abzuhelfen, werden die sämtlichen Beamten angewiesen, zu erforschen, ob solche fähige Individuen, welche zugleich Caution für die Pacht zu stellen vermögen, bei den im Lande stehenden Regimentern vorhanden sind, und, im affirmativen Falle, diese Leute genau zu bezeichnen, um deshalb mit den Chefs der Regimenter in Schriftwechsel zu treten. Zugleich sollen sich die Beamten bemühen, tüchtige Müller aus dem Auslande, unter Verheißung des Schutzes gegen Militair-Werbung, in's Land zu ziehen.

1347. Cleve den 8. October 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Gerichtsbezirke befindlichen Beamten, ohne alle Ausnahme, wird eine ausführliche Nachweise, mit Angabe des Namens, des Alters, des Vaterlandes, des Datums der Anstellung, des Wohnortes, der Casse, aus welcher die Befoldung bezahlet wird, und des Betrages der Legtern erfordert.

1348. Cleve den 9. October 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jeder Stadt vorhandenen Magistrats-Personen und übrigen Stadt- und Kammerei-Beamten, ohne Ausnahme, wird eine pflichtmäßige, den Namen, das Amt, Alter und Vaterland, den Tag der Ausstellung, den Wohnort und das Dienstehkommen genau angegebende Nachweise eingefordert.

1349. Cleve den 21. October 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge königl. Bestimmung müssen diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in die Fremde, außerhalb der königl. Lande, schicken wollen, dieses gehörig anzeigen, und für die Wiederkunft ihrer Kinder haften. (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 291 und 293.)

Bemerk. Unterm 5. December öj. a. ist bestimmt worden, daß die obige Vorschrift auf das westrheinische Herzogthum Cleve nicht angewendet werden soll.

1350. Cleve den 2. November 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen Beamten, welche auf mündlichen Bericht, Befehl oder auf Ueberredung, Vorspann leisten lassen, ohne ihn durch einen gehörigen Vorspannpaß begründen zu können, sollen die Vorspanner nach den Possätzen, aus eigenen Mitteln, bezahlen. Vorspann-Erpressungen müssen sofort angezeigt werden, um die Contravenienten zur exemplarischen Bestrafung im königl. Hoflager zu denunciiren.

1351. Cleve den 14. November 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem seitherigen geringen Absatz der berliner Gold- und Silber-Manufaktur in die Provinzen Cleve und Mark, und bei der daher abgeleiteten Vermuthung, daß viele Tressen u. a. dergleichen ausländische Produkte, ohne Entrich-

tung der darauf haftenden Abgaben, eingeführt worden, sollen die sämtlichen Zoll-, Licent- und Accise-Beamten genau darauf wachen, daß keine dergleichen Waaren unversteuert eingeschmuggt werden.

1352. Cleve den 30. November 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Vorspanngestellungen auf Pässe, welche über ein Jahr alt sind, sollen künftig jedesmahl von den Beamten, welche solchen Vorspann bewilligen, nach den Post-Taxen, ex propriis bezahlt werden. Zur Anfertigung der Vorspann-Taxellen wird gleichzeitig nähere Anweisung erteilt.

1353. Cleve den 3. Dezember 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle Domainen-, Competenz- u. a. Etats, desgleichen alle Rechnungen, welche verfassungsmäßig nach Berlin zur Bestätigung, resp. an die Ober-Rechen-Kammer zur Revision eingesendet werden, müssen künftig in churmärktischem Gelde, nämlich in Reichsthalern, Gutengroschen und Pfennigen, ausgerechnet werden, wobei 12 Pfen. auf einen Ggr. und 24 Ggr. auf 1 Rthlr. zu rechnen sind.

1354. Berlin den 15. Dezember 1739.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Die Clevische Regierung wird davon unterrichtet, daß künftig, ohne Vorwissen der Kriegs- und Domainen-Kammer, gegen keinen (rechnungspflichtigen) Beamten und (Domainen-)Pächter von der Justizbehörde, vor welcher derselbe sonst sein Forum hat, in Personal-Klagsachen, eine Exekution veranlaßt, oder sonst eine Strafe beigetrieben werden darf; daß die Kriegs- und Domainen-Kammer dagegen aber auch Festes nicht hemmen darf, wenn der Beamte oder Pächter ohne Nachtheil der Casse, oder ohne seiner Ruin, die erkannte Strafe entrichten kann. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 303.)

Publicirt sub dato Cleve den 2. Februar 1740.

1355. Cleve den 19. Dezember 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der böhmischen Handlungs-Compagnie zu Berlin wird für alle ihre inländischen wollenen und leinenen Waaren, welche sie, unter Begleitung eines Passes der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Berlin, ins Ausland versendet, die Zoll-, Licent- und Schleuse-Freiheit gestattet.

1356. Cleve den 30. Dezember 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Rendanten und andere Kassen-Beamte, gegen welche ein gegründeter Verdacht einer unrichtigen Rechnungsführung oder eines Kassen-Defectes obwaltet, sollen, wenn sie keine vollkommen hinreichende Caution bestellt haben, sofort verhaftet werden.

1357. Cleve den 27. Januar 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber Hand-, Spann- und ähnliche Dienste, welche die Richter jährlich zu genieffen pflegen, über den üblichen Geldsatz jedes Dienstes, und über deren Betrag im verwichenen Jahre, werden von den Beamten (nach beygefügtem Muster) genaue Nachweisen erfordert.

1358. Cleve den 15. März 1740.

Königl. Regierung.

Behufs Controlirung der Verwaltung des Pupillar-Vermögens, wird eine Nachweisung der in jedem Gerichtsbezirke vorhandenen Vormundschaften, nach einem beigefügten Muster, eingefordert.

1359. Cleve den 23. Mai 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem jetzigen Fruchtmangel sollen aus dem königl. Magazine zu Wesel 786 Wispel Roggen, entweder gegen

baare Zahlung von 1 Rthlr. 5 Sbr. pr. Scheffel, oder gegen künftige Natural-Erstattung mit 1 Scheffel Aufmaß pr. Winipel, im Lande vertheilt werden, und sollen die Behörden die ihnen zur Verfügung gestellten Quantitäten abholen lassen, so wie deren Vertheilung gehörig bewirken und nachweisen.

Bemerk. Unterm 17. Juni ej. a. ist auch das Brantweinebrennen verboten, und die Sequestration der Helme befohlen, sodann am 12 Juli ej. a., neben Verbitung der Fruchtzufuhr, verfügt worden, daß die Besizer von Fruchtvorräthen das ihren eigenen Bedarf übersteigende Korn, zu 1 Rthlr. 15 bis 20 Sbr. cleo. per Scheffel, binnen 8 Tagen verkaufen, oder gewärtigen sollen, daß ihre Speicher zu gleichem Zwecke geöffnet werden. Die Vorräthe ausländischen, und erweislich theuerern Hornes, müssen nach vorheriger Feststellung des Preises, der nach Maßgabe der Einkaufspreise, der Kosten und eines billigen Profits zu bestimmen ist, ebenfalls veräußert werden. — Das obige Getraidezufuhr-Verbot ist erst am 24. Juli 1741 wieder zurückgenommen worden.

1360. Cleve den 28. Mai 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Ueber den Zustand und die Morgenzahl der durch die Strenge des Winters zerstörten und verdorbenen Wintersaat, desgleichen über die Zahl des gefallenen Hornviehes, wird von den Beamten jedes Ortes eine protokollarische und schadenschätzende Nachweise erfordert. — Ueber die Aussichten zur künftigen Erndte, soll von 14 zu 14 Tagen berichtet werden.

1361. Cleve den 30. Mai 1740.

Königl. Regierung.

Die an Ausländer verfallenden Erbschaften, welche ins Ausland gehen, müssen, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung oder Geringfügigkeit, jedesmal von den Lokalbehörden angezeigt werden.

1362. Cleve den 4. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Ueber den Bestand aller bei den Justizbehörden vorhandenen Depositen & Gelder, wird eine genaue Nachweise gefordert.

1363. Cleve den 9. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Nebst Anordnung einer allgemeinen Landestrauer, wegen des am 31. v. M. erfolgten Todes Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm I. — sechs wöchentliches Trauergeläute und Einstellung aller öffentlichen Musik und des Orgelspiels in den Kirchen — werden die durch den Regierungs- & Antritt Sr. Maj. des Königs Friedrich II. herbeigeführten Aenderungen in dem gewöhnlichen Kirchengebete, so wie in der Titulatur vorgeschrieben, und sollen die Beamten und Behörden, bis auf weitere Verfügung, die Verwaltung ihrer Ämter und Dienste in bisheriger Art fortsetzen.

Bemerk. Unterm 23. Juni ej. a. ist verordnet worden, daß, am 4. Juli c. a. das feierliche Leichenbegängniß für Se. Maj. den verlebten König, auf gleiche Weise, wie es am 23. März 1713 bei ähnlicher Veranlassung vorgeschrieben worden ist, (Nro. 659. d. S.) gehalten werden soll; außerdem ist aber noch gleichzeitig befohlen worden, daß, so wie im Jahre 1713, Männer und Frauen, Trauerkleider tragen, und sich dabei nach dem für den Hof erlassenen, beigefügten Trauer-Reglement richten sollen. — Die Landestrauer ist am 17. November 1740 aufgehoben, und öffentliche Musik erlaubt worden.

1364. Cleve den 14. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Gratulations-, Condulenz- u. a. Complimente sollen künftig nicht mehr an Se. Maj. den König gerichtet werden.

1365. Cleve den 20. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Die sämtlichen Justiz-Beamten sollen, nachdem sie den, wegen des Regierungs-Antrittes Sr. Maj. des Königs Friedrich II., erneuerten Diensteid werden geleistet haben, die ihnen untergebenen Subalternbeamten ebenfalls in neue Pflicht nehmen.

1366. Cleve den 27. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Charlottenburg am 2. d. M. erlassenen Bestimmung, wodurch die bisher auf noch unerledigte Stifter und Canonikate ertheilten Anwartschaften für ungültig erklärt werden, und wonach deren Verleihung ferner nicht mehr nachgesucht werden darf.

1367. Cleve den 27. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Charlottenburg am 5. d. M. an das Departement der geistlichen Sachen erlassenen Ordre folgenden Inhaltes:

„Da Se. königl. Maj. ic. der Beförderung der Ehe in Derö Landen, und der Peuplirung derselben nachtheilig zu sein erachtet, daß für die königl. Dispensationes in Ehe-Sachen Geld gegeben werde;

„So haben Sie aus Landesväterlicher Vorsorge in Gnaden resolviret, dieses gänzlich zu abrogiren und jedermann frei zu geben, sich in denen Casibus, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten, nach Gefallen zu verheirathen.“ (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 341.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat die Kanzelverkündigung der vorstehenden Cabinets-Ordre unterm 15. August ej. a. wiederholt befohlen.

1368. Cleve den 27. Juni 1740.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 3. d. M. erlassenen Edictes, wodurch alle Anwartschaften auf Lehen- u. a. Güter, in so fern Letztere nicht schon in Besitz genommen worden sind, aufgehoben werden, und gleichzeitig befohlen wird, daß künftig dergleichen Expectanzen, vor wirklichem Eintritt der Vakanz der Lehen oder Güter, nicht nachgesucht werden dürfen. (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 339.)

Bemerk. Erneuert durch ein zu Berlin am 1. September 1786 erlassenes königl. Edict. (s. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 148.)

1369. Cleve den 6. Juli 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verbot der Vorspann-Gestellungen auf Pässe, welche über ein Jahr alt sind, wird mit dem Zusatze wiederholt, daß die ferner contravenirenden Beamten, neben Zahlung der Vorspanngelder aus eigenen Mitteln, mit einer Brüche von 10 Rthlr. bestraft werden sollen.

1370. Cleve den 7. Juli 1740.

Königl. Regierung.

Die cleve-märkischen Landstände werden aufgefordert, die Leistung des Erbhuldigungs-Eides in die Hände zweier bezeichneten königl. Commissarien, zu Cleve am 2. August d. J. zu verwirklichen.

1371. Cleve den 12. Juli 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das den Gerichtschreibern in den Aemtern nach einem sechs-jährigen Durchschnitt bewilligte Fixum, als Belohnung für ihre außerordentlichen Verrichtungen (bei den Steuer-Repartitionen), wird den Beamten bekannt gemacht, um es bei den jährlichen Steuer-Umlagen zu berücksichtigen und

auszahlen zu lassen; dagegen müssen aber die Gerichtschreiber alle amtliche Sachen ohne irgend eine Gebührenrechnung expediren.

1372. Cleve den 14. Juli 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der, dem Hofgoldarbeiter zu Berlin übertragenen, ausschließlichen Verfertigung und Lieferung der Gnadenkreuze, wird es den sämtlichen Goldarbeitern untersagt, ohne ausdrücklichen Befehl, weder dergleichen Gnadenkreuze zu verfertigen und jemanden zu überlassen, noch auch die alten zu ändern.

1373. Cleve den 21. Juli 1740.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Entschliessung soll es den sämtlichen evangel. luth. Predigern freistehen, die bisher verboten gewesene Tragung der Chor-Röcke oder Caseln in den Kirchen, als auch die, beim Gottesdienste und bei Feierung des Abendmahls, sonst üblich gewesenen Ceremonien, mittelst Anzündung der Lichter auf den Altären und dergleichen, auf den Wunsch derjenigen Gemeinden, wo es sonst üblich war, wieder einzuführen, oder aber es bey der zuletzt eingeführten Art zu belassen; sodann soll es auch den französischen Predigern gestattet werden, auf Verlangen ihrer Gemeinden, die sonst untersagt gewesenen Predigerröcke auf den Kanzeln wieder zu tragen.

Die Lokalbehörden werden angewiesen, den evangel. luth. Consistorien, so wie den französischen geistlichen Ministern ihrer Bezirke, von diesen Bestimmungen Kenntniß zu geben, „damit diejenige, bei welchen dergleichen (Ceremonien) vor das ergangene Verbot üblich gewesen, mit ihren Gemeinen darunter die freie Wahl nehmen können.“ (Conf. Npl. Cont. I, pag. 349, und pag. 367.)

1374. Cleve den 3. August 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber den etwa bestehenden Mangel an Acker- und Arbeitsleuten, über deren Zahl und Gattung, zugleich auch über die Frage, ob ganze Colonien zu etabliren sein möchten, — „massen sich igo gute Gelegenheit finde, dergleichen in „großer Anzahl aus fremden Orten zu bekommen, welche „sich auch wohl zu der hiesigen Landes-*Art* leicht gewöhnen „werden,“ — sollen sich die Beamten äußern; sodann auch anzeigen, wie viel Höfe von mehr als 30 Morgen Bauland jedes Ortes vorhanden sind.

1375. Cleve den 6. August 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Lokalbehörden müssen über alle zum Nachtheil des Landes oder der Städte gereichende Unternehmungen, ohne Zeitverlust, an die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer berichten.

1376. Cleve den 15. August 1740.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die cleve-märkischen Lehen-*Leute* aufgefordert werden, nach dem eingetretenen Absterben Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm I., die Erneuerung ihrer Lehen-Empfängniß und ihres Lehen-Eides, binnen 7 Monaten, zu bewirken.

Bemerk. Nach dem Regierungs-Antritt Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm II. ist, d. d. Berlin den 13. October 1786, eine gleichmäßige Aufforderung erlassen, und diese zu Cleve am 27. April 1787 publicirt worden.

1377. Cleve den 17. September 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Steuer-Quoten der, von den Domainenpächtern kultivirten, steuerbaren Privatländereien sind mit jenen von

den Domainengrundstücken nicht zu vermischen, und müssen über beide Gattungen besondere Positionen in den Steuer-Hebezetteln formirt werden, damit aus solchen, seither absichtlich geschehenen und verheimlichten Vermischungen, der Domainen-Kasse kein fernerer Nachtheil erwachse.

1378. Cleve den 19. September 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, wegen des Vorspannes bei der jüngsten Reise Sr. königl. Majestät, den Aemtern gebührenden Warte- und Meilen-Gelder der Vorspanner, so wie der Diäten der anwesend gewesenen Gerichtsbeamten, werden die Nachweisungen nach einem beigefügten Muster eingefordert. Das Wartegeld für 24 Stunden, so wie das Meilengeld für 2 Stunden, für jedes Pferd, ist zu 15 fbr., die Diäten des Richters auf 1 Rthlr., des Gerichtschreibers auf 40 fbr. und des Gerichtsboten, auf 20 fbr. festgesetzt; diejenigen Vorspanner, die nur 24 Stunden gewartet haben, und dann, ohne zu dienen, abgelöst worden sind, haben auf Warte-Gelder keinen Anspruch.

1379. Cleve den 14. Oktober 1740.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die, gegen die Criminal- und Medizinal-Ordnung, stattfindende Zuziehung unapprobirter Aerzte und Wundärzte bei gerichtlichen Obduktionen wird strenge verboten, und den Behörden gleichzeitig befohlen, allen unapprobirten Medizinal-Personen jede Ausübung der Heilkunde zu untersagen.

1380. Cleve den 8. November 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Beamten periodisch zu erstattenden oder mit einer Fristbestimmung geforderten Berichte sollen, auf Kosten der Säumigen, gleich nach der Abfließung des Termins, durch abzufsendende Boten, — denen doppelter Lohn zu zahlen ist, — abgeholt werden, und müssen die ohne Fristbe-

stimmung geforderten Berichte, im Clevischen nach 14 Tagen, im Märkischen nach 3 Wochen, erstattet werden.

Bemerk. Am 16. September 1748 ist die promptere Erstattung der geforderten Berichte, und am 10. Nov. 1756 ebenfalls wiederholt befohlen worden, daß alle ohne Fristbestimmung geforderten Berichte binnen 8 Tagen (oder in den näher oder weiter bestimmten Terminen) erstattet werden müssen; und daß die Säumigen, welche nicht die Gründe der nothwendigen Verzögerung, während der festgesetzten Frist, angezeigt haben, mit 4 Rthlr. Strafe belegt werden sollen.

1381. Cleve den 16. November 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die vom Jahr 1723. bis incl. zum Jahr 1738 publicirten, geschärften Edikte, in Bezug auf die Verpflichtung der Unterthanen zum Nachsetzen und Verhaften der Deferteure, sollen wiederholt publicirt und strenger, wie seither, befolgt werden.

1382. Cleve den 1. Dezember 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den fortdauernd kümmerlichen Zeiten sollen die Beamten überall die nöthigen Maßregeln, zur Abwendung eines Getreide- oder Futter-Mangels, vorsehen, und die tüchtige Bestellung der Wintersaat befördern.

1383. Cleve den 1. Dezember 1740.

Königl. Regierung.

Wegen des eingetretenen Todes Carl VI., soll die ins Kirchengebet eingeschaltete Bitte für den Kaiser, während der Dauer des Interregnums, übergangen werden.

Bemerk. Am 9. April 1742 ist verordnet worden, daß, bei der stattgefundenen Wiedererwählung eines Reichs-Oberhauptes, die obige Fürbitte in's Kirchengebet wieder aufgenommen werden soll, und am 25. Febr. 1745 ist deren Unterlassung, wegen des erfolgten Todes Kai-

fer Carl VII., wieder befohlen, jedoch unterm 11. Febr. 1746 deren Wiedereinschaltung in früherer Art verfügt worden.

1384. Cleve den 1. Dezember 1740.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Sept. c. a. erlassenen General-Patentes, wodurch die früherhin ertheilten landesherrlichen Privilegien und Concessionen bestätigt werden. (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 399.)

1385. Cleve den 3. Dezember 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Bezirks- und Lokal-Behörden werden angewiesen, die ihnen zukommenden Rescripte und Verordnungen, — welche weder unmittelbar von Sr. Majestät dem Könige, oder von dem königl. General-Direktorium, noch auch von der Kriegs- und Domainen-Kammer erlassen sind, und welche nicht Prozeß- oder Criminal-Angelegenheiten, sondern andere öffentliche Landes-Verwaltungs-Gegenstände betreffen, — in Original an das 3te Departement des königl. General-Direktoriums, und in Abschrift an die Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden, und auch vor dem Zurückempfang der gedachten Original-Verordnung rücksichtlich derselben nichts zu veranlassen.

1386. Berlin den 5. Dezember 1740.

Friedrich, König etc.

Zur Beförderung der Aufnahme der cleve-märkischen Städte sollen alle Ausländer, welche sich in denselben hauslich, oder auch nur auf einige Zeit, niederlassen oder aufhalten wollen, desgleichen auch Handwerksgefelln und Jungen, für sich und ihre Kinder einer uneingeschränkten Werbes- und Enrollirungs-Freiheit genießen; diejenigen, welche Fabrikanlagen beabsichtigen, sollen in obiger Beziehung für sich und ihre Leute besondere Protektorien erhalten, sodann auch diejenigen Unterthanen, welche aus Furcht vor der Werbung

außer Landes entwichen sind, und wieder einwandern, von allen desfalligen Ansprüchen, so wie von Werbung und Enrollirung, befreiet bleiben. — Publicirt durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve den 11. Jan. 1741.

1387. Cleve den 23. Dezember 1740.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. Nov. d. J. erlassenen Patentes, rücksichtlich der mit dem Herzoge von Sachsen-Gotha geschlossenen Convention, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure. (Conf. Myl. Cont. I, pag. 419.)

1388. Cleve den 30. Dezember 1740.

Königl. Regierung.

Bei dem, zur Erhaltung der Wohlfahrt des deutschen Reiches und zum Besten der bedrängten evangelischen Kirche, von Sr. Maj. dem Könige unternommenen Kriegszuge nach Grossen, soll in dem öffentlichen Kirchengebete eine desfallige Fürbitte eingeschaltet werden.

Bemerk. Am 10. Febr. 1741 ist eine kirchliche Danksagung für den verlichenen Waffen-Erfolg angeordnet, und die Fortsetzung der Fürbitte, wie auch am 27. April ej. a. die Absingung eines Te Deum laudamus in allen Kirchen, wegen des zu Mollwitz, unweit Brieg, erfochtenen Sieges, befohlen worden. Letzteres ist, wegen des zu Chotulitz am 17. Mai 1742 erfochtenen Sieges, unterm 30. Mai ej. a. wiederholt angeordnet, und am 12. Juli 1742, wegen des mit der Königin von Ungarn und Böhmen abgeschlossenen Friedens, die Haltung eines öffentlichen Dank-Festes in allen Kirchen, auf Sonntag den 22. Juli befohlen worden, wobei, nebst Absingung des Te Deum laudamus, der Text zur Predigt aus dem 21. Psalm B. 2, 3 u. 4, gewählt werden soll.

1389. Cleve den 12. Januar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen cleve u. mörnschen Beamten werden dringend aufgefordert, bei der gegenwärtigen Rhein-Ueberschwemmung, den in Wassernoth befangenen Orten und Untertanen überall die nöthige Hülfe zu verschaffen, und die desfallsigen Anstalten mit Eifer und Schnelligkeit zu fördern.

1390. Cleve den 19. Januar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. November v. J. erlassenen Patentes, wodurch verordnet wird, daß, bey der bewirkten Erhöhung der Productionsfähigkeit der königl. Salinen in der Grafschaft Mark, die dort bereits bestehende Benutzungs-Art des landesherrlichen Salz-Negals, nunmehr auch im Herzogthum Cleve und im Fürstenthum Mörns verwirklicht, mithin die Einfuhr, so wie der Verbrauch alles fremden Salzes, gleichmäßig wie im Märnschen, verboten, und wie dort, Salzprobe-Register und Salzbücher, zur Sicherung des Debits und zur Controlirung der Consumtion des inländischen Salzes, eingeführt werden sollen.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 17. Juli. ej. a. die stattgefundene Anordnung von königl. Salz-Sellern in den Landen Cleve und Mörns bekannt gemacht, und unterm 22. Juni 1742 die für die Consumenten bestimmten Salzbücher den Beamten zugesendet, um sie gegen Einziehung von 2 sibr. per Stück an Letztere zu vertheilen. Am 20. Februar 1743 ist bestimmt worden, daß zur Wiederbesetzung der vakant werdenden Salz-Seller-Stellen, vom Salzinspector, nach vorheriger Communication mit dem Richter oder Magistrate des Ortes, 2 bis 3 Candidaten vorgeschlagen, und daß jeder neu angeordnete Sellar 6 neue Salztonnen zur königl. Saline ein für allemal liefern soll. Am 17. Mai 1745 sind die bei Revision der Salzprobe-Register ermittelten Nichtabholungen der den Consumenten angelegten Salzquantitäten, als strafbare Contraventionen der obigen Vorschriften, gerügt, die desfalls verwirkten Strafen jedoch niedergeschlagen, dabei aber auch bestimmt worden, daß die Consumenten künftighin für

jede Meße zu wenig genommenen Salzes, nebst dem Preise desselben, 4 gGr. Strafe erlegen sollen.

1391. Cleve den 19. Januar 1741.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. Dezember v. J. erlassenen allgem. Ediktes, wonach die sämtlichen Landes-Justiz-Collegien sich nach den bis zum Jahr 1725 in Observanz gewesenem Sportul-Ordnungen richten, die Appellations-Eide gänzlich abgeschafft, und dagegen die vormaligen Succumbenz-Gelder wieder erlegt werden sollen. (Conf. Nyl. Cont. I, pag. 431.)

1392. Cleve den 26. Januar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bau- und Reparatur-Kosten der Kirchen, so wie der Prediger- und Schul-Häuser dürfen künftig, ohne vorher eingeholte Genehmigung, nicht in die Steuer-Ausschläge der Aemter aufgenommen werden.

1393. Cleve den 3. Februar 1741.

Königl. Regierung.

Zur Entdeckung des fremden Gesindels, soll am 16. Februar eine allgemeine Landes-Visitation gehalten, und den betroffenen des Bettelns und sonst verdächtigen Fremden, die Räumung des Landes vor dem 20. Februar aufgegeben werden; diejenigen aber, welche sich bei einer am letztgenannten Tage vorzunehmenden Revision wieder betreten lassen, sollen nach Wesel zur Schanz-Arbeit abgeführt werden.

1394. Cleve den 6. Februar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der den Fiskalen übertragenen Mitaufsicht auf das Polizei-Wesen, sollen diese alle von ihnen entdeckt werden

den Contraventionen sowohl bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, als bei dem General-Direktorium zur Anzeige bringen, und werden die Lokalbehörden angewiesen, den Fiskalen überall willfährige Hülfe zu leisten.

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 7. ej. m. ganz gleichförmig verordnet und ebenfalls Anzeige der Contraventionen gefordert.

1395. Cleve den 6. Februar 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Keinem Operateur, Stein- und Bruch-Schneider, Zahn- und Wund-Arzt darf künftighin die Ausübung seiner Kunst gestattet werden, wenn derselbe nicht gehörig geprüft und vom Landesherren concessionirt worden ist.

1396. Cleve den 15. März 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Das Rechnungsjahr für das Steuerwesen soll vom Jahr 1741 an, wie es bei den Domainenrechnungen bereits eingeführt ist, am 1. Juni jedes Jahres beginnen und mit ultimo Mai endigen. Die sämtlichen Beamten werden angewiesen, wie sie sich, mittelst Föhrung einer Stückrechnung für die ersten 5 Monate des laufenden Jahres, an diese neue Ordnung anzuschließen haben.

1397. Cleve den 17. März 1741.

Königl. Regierung.
Publikation einer königl. zu Berlin am 17. März d. J. erlassenen Deklaration des Art. 2. der Wechsel-Ordnung de 1724, wonach auch die ungestempelten Wechselbriefe ihre volle Gültigkeit haben, jedoch der Inhaber, wenn er daraus agiret, wegen Mangel des Stempels, 1 Rthlr. zur Stempel-Kasse zahlen soll. (Conf. Npl. Cont. II, pag. 7.)

1398. Cleve den 29. März 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden wiederholt angewiesen, rücksichtlich der Steuergefälle, die regelmäßigen Zahlungstermine um so mehr zu beachten, als der Obersteuer-Kasse bedeutet worden ist, daß von nun an bei den vierteljährigen Klassen-Visitationen durchaus keine Rückstände mehr gestattet werden sollen.

1399. Cleve den 17. April 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, am 25. September 1725 (No. 979 d. G.) eingeführte Licent-Abgabe von 10 Rthlr. für jedes fremde in's Clevische gebracht werdende Stück fette Hornvieh, und die auf jeder Contravention haftende Confiscations- und Bruchten-Strafe von 150 Rthlr. soll auch ferner erhoben und in Anwendung gebracht werden; jedoch sollen die Einwohner der clevischen Städte in Ansehung desjenigen Viehes, welches sie in ihren eigenthümlichen, im benachbarten Auslande gelegenen, Weiden fett gemacht und zur eigenen Consumtion gebrauchen, von solcher Abgabe frei sein.

1400. Cleve den 15. Mai 1741.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung von Brandunglücken wird der üblische Gebrauch der Fackeln, bei Leichenbegängnissen und sonst, bei willkürlicher Strafe verboten, und soll man anstatt derselben Hand-Katernen gebrauchen.

1401. Cleve den 9. Juni 1741.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der inländischen Gold- und Silberwaaren-Fabriken wird bestimmt, daß, wenn die auf dem Lande wohnenden Aldlichen inländische Gold- und Silberwaaren in den Städten kaufen, ihnen beim Ausgange aus